FÜRSORGE FÜR AUSLANDSDEUTSCHE IM REICH UND IN DEN LÄNDERN

INAUGURAL-DISSERTATION DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON
HEINRICH MANN
AUS FRANKFURT A. MAIN

DRUCK VON KERN & BIRNER, FRANKFURT A. M., LUDWIGSTRASSE 27

193[illegible].378

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEM VATER
IN MEMORIAM

GEDANKENGANG

I. Abschnitt.

Einleitung. Bedeutung einer Fürsorge für Auslandsdeutsche. Teil der Fürsorge für alle Volksgenossen. Erhaltung des Deutschtums . . 7

II Abschnitt.

Die Entwicklung der Armenpflege nach seinen Grundprinzipien, dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fürsorge für Sondergruppen.

I. Kap. Allgemeine Armenpflege im Unterschied von der des Gildenwesens im Frankenreich 8

II. Kap. Städte-Zünfte (Gesellenbruderschaften). Festes Erwerbsverhältnis — Nichtansässigkeit 8

III. Kap. Fortenwicklung der Armenpflege 9
a) Zunahme des Bettelwesens.
b) Nürnberger Armenordnung.
c) Reformation.
d) Staatliche Armenpflege in Frankreich.
e) Hospitalpflege in England.
f) Zeitalter der Aufklärung (Gesichtspunkt individueller Armenpflege).

IV. Kap. Weiterentwicklung des Armenwesens 10
a) in Frankreich,
b) in England,
c) in Deutschland bis zum UWG.
1. Uebergang von der polizeilichen Armenpflege zur heutigen sozialen Fürsorge.
2. Verschiedene Systeme: Preußen und Hamburg.

V. Kap. Die deutsche Heimatgesetzgebung 12

III. Abschnitt.

Die Stellung der Auslandsdeutschen im UWG.

I. Kap. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz . . . 12
a) Einführung in den verschiedenen Ländern.
b) Materieller Inhalt des UWG (Träger, OAV, LAV).
c) Personenkreis.

II. Kap. Rechtsentwicklung in Bayern im Hinblick auf den jetzigen § 12 RFV. 17

IV. Abschnitt.

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für Auslandsdeutsche im geltenden Recht.

I. Kap. Vorgeschichte des § 12 RFV im Hinblick auf Kommissionsverhandlungen (Entwürfe des RAM) . . . 18

II. Kap. Die Vorschrift des § 12 RFV 20

a) Personenkreis
   1. Deutsche,
   2. staatlose ehemalige Deutsche,
   3. staatlose Personen deutscher Abkunft.
b) Begriff des Aufenthaltes im Ausland.
c) Inhalt der materiellen Leistungen (s. h. IV. I. C.)
d) Zuständigkeit
   1. bei Abwesenheit, die kürzer als ein Jahr,
   2. bei Abwesenheit, die länger als ein Jahr gedauert hat.
e) Rangordnung.

III. Kap. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen . . . 27

IV. Kap. Flüchtlingsfürsorge (im engeren Sinne) 31

a) Vertriebene,
b) Lagerflüchtlinge,
c) Altflüchtlinge.

V. Kap. Sondergruppen 33

a) Memeloptanten.
b) Saarländer
   1. in Beziehung zum Deutschen Reich,
   2. in Beziehung zur französischen Regierung.
c) Rhein- und Ruhrverdrängte.

VI. Kap. Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland 36

Schlußwort 37

Abkürzungen

AV	— Armenverband.
BA	— Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen.
BFV	— Bezirksfürsorgeverband.
BGB	— Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl	— Bundesgesetzblatt.
FV	— Fürsorgeverband.
LagerflVO	— Reichsverordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 16. Dezember 1923.
LAV	— Landarmenverband.
LFV	— Landesfürsorgeverband.
OAV	— Ortsarmenverband.
RAM	— Reichs-Arbeitsministerium.
RFV	— Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924.
RGBl	— Reichsgesetzblatt.
RGr	— Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge vom 4. Dezember 1924.
RGZ	— Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
UW	— Unterstützungswohnsitz.
UWG	— Gesetz für den Unterstützungswohnsitz vom 30. V. 08.
ZfdH	— Zeitschrift für das Heimatwesen.

I. Abschnitt.

EINLEITUNG.

Bedeutung einer Fürsorge für Auslandsdeutsche. Teil der Fürsorge für alle Volksgenossen. Erhaltung des Deutschtums.

Die Nachkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Veränderungen und Gebietsabtretungen hat in erhöhtem Maße bewirkt, daß Deutsche, ehemalige Deutsche, aber auch staatlose Personen deutscher Abkunft in das Reichsgebiet zurückströmten und dort der öffentlichen Fürsorge anheimfielen. Es hat sich alsbald das Problem ergeben, wie es sich ermöglichen lasse, hieraus entstehende Fürsorgelasten auf leistungsfähige Träger zu verteilen. Schon vor Schaffung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht hatten die Länder, welche an abgetrennte ehemals deutsche Gebiete grenzen oder die als Eingangspforte für Rückwanderer anzusehen sind, sich veranlaßt gesehen, besondere Hilfsmaßnahmen, wie Durchgangs- oder Flüchtlingslager, ins Leben zu rufen, hierfür Träger zu bestimmen, welche die Armen bezw. Fürsorgeverbände der Grenzorte entlasten sollten. Es mag zugegeben sein, daß heute bis zu einem gewissen Grade das Rückströmen deutschstämmiger Personen wieder in einem Umfang erfolgt, der relativ stabilen Verhältnissen entspricht. Dennoch aber scheint uns die Bedeutung einer ausreichenden Fürsorge für diesen Personenkreis auch heute noch unvermindert weiter zu bestehen. Auch bei der zerrütteten Finanzlage von Reich, Ländern und Gemeinden bleibt es eine staatspolitische und nicht nur rein fürsorgerische Aufgabe, den ins Mutterland zurückstrebenden Volksgenossen den notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen, und es sei nur nebenher erwähnt, daß man auch im Ausland vielfach bestrebt ist, den eigenen Volksgenossen aus Grenzgebieten besondere Hilfe zugute kommen zu lassen. Im Mittelpunkt der nachstehenden Untersuchungen wird die Fürsorge für Rückwanderer deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Abstammung behandelt werden, die praktisch und gesetzgeberisch einen verhältnismäßig weiten Raum innerhalb der Fürsorge für Auslandsdeutsche einnimmt. Besondere Untersuchungen werden daneben der Flüchtlingsfürsorge sowie der Fürsorge für Sondergruppen wie Memeloptanten und Saarländer gewidmet, ferner der Frage, inwieweit eine Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland stattfindet. Bei Betrachtung der hierfür geltenden Rechtsnormen hat es sich wegen des inneren Zusammenhangs mit dem System des Fürsorgewesens überhaupt als notwendig erwiesen, die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland kurz zu streifen, die nicht selten bereits in ihren Anfängen Hilfsmaßnahmen für von außerhalb kommende Volksgenossen mit einbezog. Aber auch die Grundprinzipien des geltenden Fürsorgerechts mußten insoweit gestreift werden, als die Fürsorge für Auslandsdeutsche an Rechtsbegriffe des allgemeinen Fürsorgewesens anknüpft.

II. Abschnitt.

Die Entwicklung der Armenpflege nach seinen Grundprinzipien, dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fürsorge für Sondergruppen.

I. Kapitel: Allgemeine Armenpflege im Unterschied von der des Gildenwesens im Frankenreich.

Um die Geschichte des § 12 RFV verstehen zu können, muß man zurückgreifen auf die Entwicklung der Armenpflege. Dabei muß ausgegangen werden vom Mittelalter, denn aus dieser Zeit sind über die Geschichte der Armenpflege Darstellungen vorhanden, die von katholisch-kirchlicher, protestantisch-kirchlicher und teilweise von kirchlich nicht interessierter Seite herrühren. Diese Darstellungen sollen hier in der gebotenen Kürze wiedergegeben werden.

Vor der Zeit Karls des Großen hatten sich die Pfarrer und Bischöfe mit der Armenpflege beschäftigt, indem sie Einheimischen und Fremden Unterstützung gewährten. Ihre Tendenz ging also dahin, jeden Bedürftigen zu unterstützen. Neben dieser kirchlichen Armenpflege hatten sich in der späteren fränkischen Zeit bürgerliche Stände und Gilden gebildet, die in Unglücks- und Verarmungsfällen Unterstützung gewährten. Die von ihnen verfolgte Tendenz war völlig verschieden von der kirchlichen Armenpflege, denn ihre Leistungen wurden nur Mitgliedern zuteil. Christliche Barmherzigkeit wollten sie nicht üben, sondern einen rein privatrechtlichen Anspruch untereinander begründen. Das fränkische Reich sucht diese Gilden zu unterdrücken. Karl der Große bestimmte im Kapitular von 805 von Staats wegen, daß „Jeder die Seinen nach Kräften unterstützen müsse". Ferner verordnete er, daß die Bischöfe und Klöster den Zehnten zum Teil für Wohltätigkeit verwenden sollten, daß die Grundherren für ihre Bediensteten zu sorgen hätten. Da seine Nachfolger nicht in der Lage waren, diese allgemeine gesetzliche Armenpflege durchzuführen, so verfiel seine Organisation mit seinem Tode. Die Klöster wurden allmählich die einzigen Träger christlicher Liebestätigkeit und der Armenpflege bis zur Zeit des Aufblühens der Städte. Durch die Entwicklung der sog. Halbmönchsorden mit Laienbrüdern in den Städten und durch Stiftungen reicher Klöster wurde die Pflege armer Kranker und die Erbauung von Waisen- und Krankenhäusern ermöglicht. Die Wohlhabenden verteilten Almosen an die sich immer vergrößernden Scharen von Bettlern, die im 15. Jahrhundert und auch im 16. Jahrhundert eine förmliche Landplage und Gefahr für die Gesellschaft wurden.

II. Kapitel. Städte — Zünfte, Gesellenbruderschaften. (Festes Erwerbsverhältnis — nicht ansässige Personen).

Die Entwicklung in den Städten war anders, kirchliche und bürgerliche Armenpflege waren eng miteinander verbunden. Neben dieser städtischen bestand die Wohlfahrtspflege der Zünfte und Gilden für ihre Mitglieder. Bei diesen Genossenschaften wurde auf rein privatrechtlicher Grundlage ein gegenseitiges Unterstützungssystem ausgebildet. Obwohl auch die Hohenstaufen die Bildung dieser Genossenschaften usw. zu unterdrücken versuchten, so entwickelte sich mit dem weiteren Emporblühen der Städte in diesen Genossen-

schaften eine Armenpflege, die ihren Mitgliedern einen behaglichen Wohlstand sicherte und verhinderte, daß einzelne Mitglieder der völligen Verarmung anheimfielen. Erst im 15. Jahrhundert entstand eine gewisse Uneinigkeit in den Zünften, da sich eine Kluft zwischen Meistern und Gesellen bildete, weil nur noch Söhne von Meistern solche werden konnten. Die Gesellen schlossen sich daraufhin zu eigenen Gesellenbruderschaften zusammen, die sich dann auch über das Gebiet der Städte hinaus auf das Land ausbreiteten. Ihr sehr hoch angewachsenes Vermögen gestattete ihnen, Almosen zu verteilen auch an Personen, die der Bruderschaft überhaupt nicht angehörten. Dadurch wird die privatrechtliche Grundlage der Unterstützung zuerst verlassen. Es bildete sich eine Art genossenschaftlicher öffentlicher Armenpflege, die auch Nichtmitgliedern Unterstützung gewährte.

Es war also für die, die ein festes Erwerbsverhältnis hatten, am Ausgange des Mittelalters in gewissem Sinne gesorgt, während für die nicht ansässigen Personen keinerlei Maßnahmen zur Unterstützung getroffen waren. Das Bettler- und Landstreicherunwesen wurde von den Städten aufs schärfste bekämpft, doch ohne Erfolg. Die Plage wurde immer größer bis zur Reformation. Die Entwicklung des Armenwesens schlägt nun in Deutschland, Frankreich und England verschiedene Wege ein, da in Deutschland und England eine Neuordnung des Armenwesens notwendig geworden war durch die Einziehung der Kirchengüter und Aufhebung der Klöster.

Tatsächlich war nun in Deutschland die Geschichte des Armenwesens nichts anderes als die Geschichte des Bettelwesens. Das Unwesen der Bettelzünfte konnte trotz Verbot und Strafe nicht beseitigt werden, weil keine Einrichtungen getroffen wurden, die die Armenversorgung sicher stellten.

In England waren die Kirchspiele verpflichtet, für den Unterhalt aller Armen zu sorgen, so bestimmt es ein Gesetz Heinrichs VIII. aus dem Jahre 1536. Zu gleicher Zeit wurde in Frankreich von Franz I. angeordnet, daß jede Gemeinde die Armen verpflegen müsse. Die Leitung dieser Armenpflege solle in den Händen des Pfarrers und des Gemeindevorstehers liegen. Die Mittel sollten, wie in England, aus freiwilligen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde bestehen.

III. Kapitel. Fortentwicklung der Armenpflege.

Da die Anordnungen leider erfolglos waren und das Bettelunwesen weiter bestand, so waren die Städte genötigt, diesem Uebel entgegenzutreten. Es erging die berühmte Armenordnung von Nürnberg vom 23. Juli 1522. Sie entstand auf dem Boden der Reformation und hing mit den für die Armenpflege aufgestellten Grundstäzen Luthers eng zusammen. In den Ländern der lutherischen Reformation wurde eine neue bürgerliche Armenpflege geschaffen, die ein vollständiger Ersatz für die alte kirchliche war. In den reformierten Ländern war es anders, da Staat und Kirche, ebenso kirchliche und bürgerliche Gemeinde scharf von einander getrennt waren. Es entstand in England das Armengesetz der Königin Elisabeth im Jahre 1601, das erste Gesetz, das den Grundsatz reiner staatlicher Zwangsarmenpflege aufstellte. Durch das Gesetz wurden die Besitzenden verpflichtet, eine Armensteuer zu zahlen, um die Mittel aufzubringen, welche erforderlich waren zur Armenpflege. Ebenso waren die Armen verpflichtet, in Werkhäusern zu arbeiten. Bis zum heutigen Tag ist in England an diesen Grundsätzen festgehalten worden, es bestehen noch staatliche Zwangsarmenpflege, Aufbringung der Mittel durch Staatssteuern, Verbringung der Armen in Anstalten nach dem sog. Werkhaussystem usw.

In den romanischen Ländern, besonders in Frankreich, stand die Hospitalfrage im Zentrum der örtlichen Armenpflege. Neu gegründete religiöse Orden brachten eine katholische Caritas zu so großer Bedeutung, daß eine bürgerliche Armenpflege gar nicht aufkommen konnte. Bis auf den heutigen Tag haben die meisten romanischen Länder dieses System der Armenpflege beibehalten, das die Zwangsarmenpflege verwirft, dafür aber der freien kirchlichen Liebestätigkeit freien Raum läßt. Neuerdings nähern sich Frankreich und Italien der germanischen Armenfürsorge.

In Deutschland entwickelte sich die Armenpflege so weiter, wie sie von Luther vorgezeichnet war. Allmählich aber versagte diese bürgerliche Gemeindearmenpflege, weil der Zufluß der freiwilligen Gaben und Leistungen erschlaffte, begründet u. a. durch die Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In England hatte die Zwangsarmenpflege diesen Zuständen erfolgreich die Stirn geboten, in Frankreich versagte die freie kirchliche Armenpflege ebenso wie in Deutschland die bürgerliche Gemeindearmenpflege und die Fürsorge der Gilden und Zünfte, die sich mehr und mehr zusammenschlossen.

Mit dem Zeitalter der Aufklärung und seinem Grundsatz, daß der Staat verpflichtet sei, durch seine Einrichtungen die Menschenwürde in jedem einzelnen Individuum anzuerkennen, wurde eine neue Richtung der öffentl. Armenpflege geschaffen. Die Verwirklichung dieser Ideen war ganz verschieden. In Frankreich hatte die Revolution alles in Trümmer geschlagen, in Deutschland entwickelte sich der Staatsabsolutismus zu voller Kraft, und die wirtschaftliche Entwicklung drängte immer mehr nach zur Niederlassungsfreiheit. Frankreich versuchte die Einführung einer Staatsarmenpflege, jedoch ohne Erfolg, so daß es wieder zu seinem alten System zurückkehrte. Preußen und Oesterreich näherten sich der englischen Zwangsarmenpflege, indem die Staasarmenpflege durch eine Gemeindefürsorge ersetzt wurde. So bleibt bis auf den heutigen Tag die öffentliche Armenpflege „eine Verwaltung für den Armen, nicht durch den Armen, der vielmehr außerhalb steht, die Gemeinde ist zur Armenpflege verpflichtet, aber dem Armen wird kein Rechtsanspruch zugestanden.“ Im folgenden wird die geschichtliche Weiterentwicklung verfolgt in Frankreich, England und Deutschland.

IV. Kapitel: Weiterentwicklung des Armenwesens.

Die Entwicklung des Armenwesens in Frankreich seit der Revolution war etwa folgende. Ein Decret aus dem Jahre 1789/90 erkannte grundsätzlich die Armenausgaben als Staatslast an. Einem von der Nationalversammlung ausgearbeiteten Armenunterstützungsgesetz nach, dessen Leitsätze heute noch von Bedeutung sind, hat jeder Mensch Anspruch auf seinen Lebensunterhalt; die Unterstützung Arbeitsfähiger soll durch Gewährung von Arbeit erleichtert werden. Was die Organisation anbelangt, so sollte die gesamte Armenpflege vom Staat übernommen werden. Die Armen sollten ihren Anspruch auf Unterstützung jederzeit geltend machen können. Zuständig sollte die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes sein, des „domicile de secours“. Damit ist das Wort geprägt worden, das in die preußische Gesetzessprache übernommen worden ist.

Zwar sind diese Vorschläge nicht Gesetz geworden, trotzdem sind sie von großem Wert. In den Stürmen der Revolution war die allgemeine Reform der Armengesetzgebung gescheitert.

Es entstehen in der Folgezeit einige neue Armengesetze, die aber alle nicht durchgeführt werden. Durch die Verfassung vom 24. Juni 1793 sollten alle Kosten der Armenpflege ohne jede Beitragszahlung von Departement und Gemeinde der Staat tragen, eine Bestimmung, die für die Zukunft nicht durchführbar war. Unter dem Direktorium und dem Kaiserreich kehrte man wieder zurück zu der fakultativen lokalen Armenpflege der Wohltätigkeitsanstalten. Sie wurden jetzt zu öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern fortgebildet. Napoleon wollte das Bettelunwesen ausrotten. Deshalb ordnete er durch Decret vom 5. Juli 1808 für jedes Departement die Einrichtung eines „dépôt de mendicité" an. Da diese Häuser nicht für alle Bedürftigen ausreichten und der Kaiser in seiner kurzen Regierungszeit nicht Abhilfe schaffen konnte, so gingen sie ein oder verwandelten sich in Strafanstalten.
Die Zeit von 1815—1870 brachte keine wesentlichen Aenderungen. Nur ein Spitalgesetz von 1850 kam zustande.
In England bildet das Armengesetz der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1601 heute noch die Grundlage der Armengesetzgebung. Dazu kam der „Settlement Act" aus dem Jahre 1662, der die Kirchspiele zur Armenpflege nur für die Personen verpflichtet, die in den Kirchspielen ihre Heimat hatten. Grundsätzlich geändert wurde das englische Armenrecht durch den „Gilbert Act" aus dem Jahre 1782, der den Armenverwaltungen die Verpflichtung auferlegte, die Arbeitslosen durch Gewährung von angemessener Arbeit zu unterstützen. Dieser Versuch der Gilbert Act scheiterte, und es kam im Jahre 1834 zu einer durchgreifenden Reform. Die Kirchspiele sind Organ zur Ausübung der Armenpflege geblieben. Neu ist in diesem Gesetz, daß der Begriff des arbeitsfähigen Armen fester umgrenzt wird.

Durch den „Unemployed Workman Act" vom 11. August 1905 ist die Fürsorge für Arbeitslose neu geregelt worden; außerdem ist für die alten Leute ein sehr weitgehendes Alterspensionsgesetz vom August 1908 geschaffen worden.
In Deutschland schuf nach der französischen Revolution die Organisation der Armenpflege vorbildliche Einrichtungen. Bahnbrechend wirkten hauptsächlich die Stadtstaaten und Preußen, dessen Gesetz über den UW aus dem Jahre 1841 dieser Entwicklung einen vorläufigen Abschluß gab. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts mit seiner schlechten Wirtschaftslage machte eine Besserung der Armenfürsorge notwendig. Privatpersonen übernahmen mit die Aemter der Armenpfleger und spendeten Mittel, um die Not zu lindern. Besonderes Augenmerk legten sie auf die vorbeugende Armenfürsorge. All das brachte einen Uebergang von der früheren polizeilichen Armenpflege zu der vorbeugenden sozialen Fürsorge. Eine besonders mustergültige Einrichtung wurde in Hamburg geschaffen durch die „allgemeine Armenanstalt", die am 2. November 1788 eröffnet wurde. Ihr oberster Grundsatz war, daß jeder Arme so viel erwerben sollte, als er kann.

Die Entwicklung in Preußen unter Friedrich dem Großen, war von der in Hamburg und anderen deutschen Staaten verschieden. Es verschmolz die freiwillige ehrenamtliche Armenpflege mit der Zwangsarmenpflege des Staates. Aus dieser Mischung bildete sich das moderne System der Armenpflege in Deutschland. Das preußische Landrecht von 1794 stellt in § 1 Teil II Titel 19 „Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" folgenden Grundsatz auf:

> „Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst schaffen

und denselben auch von anderen Personen, welche durch besondere Gesetze dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können."

Das bedeutet doch nichts anderes, als daß das Prinzip der gesetzlichen öffentlichen Zwangsarmenpflege festgelegt wird.

Das Gesetz von 1842 wurde durch die Novelle vom 21. Mai 1855 geändert. Es mußte danach neben dem Erfordernis der Wohnsitznahme noch das eines einjährigen Aufenthaltes hinzukommen. In dieser Novelle wird zum ersten Mal, anschließend an den in der französischen Revolution geprägten Begriff, der Ort, an dem einem Hilfsbedürftigen Unterstützung zuteil werden soll, mit „Unterstützungswohnsitz" bezeichnet. Diese Vorschriften blieben bis zur Begründung des Norddeutschen Bundes.

Das preußische Recht ist also, wie schon früher England, dem System der staatlichen Zwangsarmenpflege gefolgt. In Preußen erfolgt die Armenpflege nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung durch die Gemeinden und Provinzen, von denen auch die Mittel dazu aufzubringen waren.

V. Kapitel: Die deutsche Heimatgesetzgebung.

In den kleineren norddeutschen Staaten wurde der Heimatgemeinde die Verpflichtung übertragen, für ihre Armen zu sorgen. Es mußte also zwischen dem Unterstützenden und dem Unterstützten ein persönliches Verhältnis bestehen. Im Laufe der Zeit büßte die Gemeinde ihren familienhaften, genossenschaftlichen Charakter mehr und mehr gegen den bureaukratischen ein, ihre Unterstützungspflicht wandelt sich von der privaten zur öffentlichen und schließlich zum staatlich überwiesenen Auftrag; es liegt im Wesen des Heimatrechts, daß es die angeborene volle Angehörigkeit eines Menschen an einen bestimmten Ort bedeutet. Daraus folgt, daß man seine Heimat nicht verlieren kann. Lange Zeit wurde in Deutschland der Kampf geführt, ob das preußische System des UW oder das in den übrigen Staaten geltende Heimatrecht zum Prinzip werden sollte. Der Norddeutsche Bund machte diesen Kämpfen ein Ende, indem er durch die Annahme des UWG vom 6. Juni 1870 sich für das preußische Prinzip des Unterstützungswohnsitzes entschied.

III. Abschnitt.

Die Stellung der Auslandsdeutschen im UWG

I. Kapitel: Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) (UWG) war in seiner ursprünglichen Fassung im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten. In Hessen südlich des Mains wurde es als Bundesgesetz vom 1. Juli 1871 an eingeführt[2]). Reichsgesetz war es nach Art. 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 71. Als Reichsgesetz trat es in Kraft in Baden und Württemberg am 1. Januar 1871, in Bayern trat das Gesetz auf Grund des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreich Bayern vom 30. Juli 1913[3]) und der kaiserlichen Verordnung betr. Inkrafttreten des Gesetzes über den

[1]) BGBl S. 360.
[2]) Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes, BGBl 1870, S. 627 ff.
[3]) RGBl S. 495.

UW vom 30. Mai 1908 im Königreich Bayern vom 4. April 1915[4]) in Kraft. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 wurde durch die Novelle vom 12. März 1894[5]) abgeändert. Diese Novelle war am 1. April 1894 in Kraft getreten. Zum zweiten Male wurde das UWG durch eine Novelle vom 30. Mai 1908[6]) abgeändert. Auf Grund des Art. 4 dieses Gesetzes hatte der Reichskanzler durch die Bekanntmachung, betr. die Fassung des Gesetzes über den UW vom 7. Juni 1908[7]) den Text des Gesetzes über den UW unter der Ueberschrift: Gesetz für den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 bekanntgemacht[8]).

Nach § 1 UWG war jeder Deutsche in jedem Bundesstaat inbezug 1. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, 2. auf den Erwerb und den Verlust des UW als Inländer zu behandeln. Im Sinne dieses Gesetzes waren unter Deutschen die Personen zu verstehen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes angehörten. Wer ein Deutscher ist, bestimmte sich nach dem Reichsgesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 23. Juli 1913[9]) (§§ 1 und 2). Nach § 2 UWG wurde die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, gemäß näherer Vorschrift des Gesetzes, durch Ortsarmenverbände (OAV) und Landarmenverbände (LAV) geübt. Die Aufgabe, die bei Uebung der öffentlichen Unterstützung dem einzelnen OAV des Aufenthalts, Dienstorts, des UW und dem LAV zufielen, waren in den §§ 28, 29, 30, 60 UWG behandelt; darüber später. Wer OAV und wer LAV war, besagten die §§ 3 und 5 UWG. Danach konnten die OAV aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinde standen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinde und Gutsbezirken zusammengesetzt sein (§ 3 UWG). Nach § 5 UWG lag die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein OAV verpflichtet war[10]), den LAV ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hatte jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des LAV zu übernehmen, oder besonders, räumlich abgegrenzte LAV, wo solche nicht bestanden, einzurichten. Diese LAV umfaßten meistens mehrere OAV, konnten sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen OAV beschränken.

Im Königreich Preußen bildete jeder Provinzialverband für sich einen LAV. In Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Waldeck war jeder Kreis, in Oldenburg jeder Amtsverband, in Sachsen-Coburg-Gotha jedes der beiden Herzogtümer, in Elsaß-Lothringen jeder der drei Bezirke, in Bayern jede Kreisgemeinde ein LAV. Alle übrigen Staaten hatten die Funktionen des LAV unmittelbar übernommen.

Gemäß der Vorschrift des § 28 UWG mußte jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen OAV unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand. Die vorläufige Unterstützung erfolgte vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf

---

[4]) RGBl S. 221.
[5]) RGBl. S. 259.
[6]) RGBl S. 377.
[7]) RGBl S. 380.
[8]) RGBl S. 381.
[9]) RGBl S. 583.
[10]) Die Worte des Relativnebensatzes sollen nicht bedeuten, daß man einen LAV erst dann belangen könne, nachdem in einem vorhergehenden Prozeß endgültig festgestellt worden ist, daß ein bestimmter, nach der Behauptung des LAV unterstützungspflichtiger OAV nicht verpflichtet sei. Diese Behauptung und dieser Nachweis gehören vielmehr zur Begründung der gegen den LAV gerichteten Klage.

Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten AV.
Der OAV, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit weilte, trug die vorläufige Unterstützungspflicht. Sie wurde jedem Deutschen im Sinne des UWG zuteil, gleichgültig ob er bei Eintreten der Hilfsbedürftigkeit am Orte seines jeweiligen Aufenthaltes den UW hatte oder nicht oder ob er demselben oder einem anderen Bundesstaat, der im Geltungsbereich des UWG belegen war, angehörte. Die Voraussetzung für die vorläufige Unterstützungspflicht war, daß im Bezirke des betreffenden OAV die Hilfsbedürftigkeit eintrat. Daß die Hilfsbedürftigkeit eine gegenwärtige sein mußte oder eine unmittelbar bevorstehende, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Was den Begriff der Hilfsbedürftigkeit anbelangt, so gab das UWG keine Bestimmungen darüber. Der Begriff läßt sich vielleicht aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes entnehmen, wonach eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt ist, wenn sie nachweisen kann, „daß dieser nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensbedarf zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verband erhält". Die Armenbehörden des Aufenthaltsortes und ihre Organe hatten die Aufgabe, festzustellen, ob armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorlag, ferner mußten sie Bestimmungen treffen, wie ihr abgeholfen werden konnte und welche Mittel dazu geeignet und erforderlich waren. Die Entscheidung darüber konnte aber nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles getroffen werden. „Auf deren Ermittlung und Klarstellung haben die Organe der Armenverwaltung alle Sorgfalt zu verwenden, die von einem aufmerksamen Verwalter der Armenpflege erfordert werden muß und nach der Lage der Umstände erfordert werden kann."[11])

Mit dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, dem Augenblick, in dem diese in einer für die Behörden des OAV erkennbaren Weise hervorgetreten war, entstand die Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung. Diese Verpflichtung dauerte so lange fort, bis die Hilfsbedürftigkeit beendigt oder der dauernd Hilfsbedürftige dem endgültig verpflichteten AV zugeführt war (§ 31 UWG). Die AV versuchten, diese Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, indem sie den unentbehrlichen Lebensunterhalt gewährten, zu dem u. a. Obdach, Kleidung, Nahrungsmittel gehörten, ferner indem sie in Krankheitsfällen ihnen die erforderliche Pflege zuteil werden ließen und im Todesfalle ein angemessenes Begräbnis gaben.

Die Vorschrift des § 32 UWG besagte: „Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den LAV übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der OAV über". Diese Vorschrift wollte ausdrücken, daß die Frage, in welchem Umfang die Rechte und Pflichten der OAV auf die LAV übergegangen seien, ausschließlich aus den Vorschriften der Landesgesetze zu beantworten ist. Die Begründung einer gesetzlichen Verpflichtung des LAV hatte nur in Preußen und Bayern stattgefunden. In anderen Bundesstaaten war eine solche Befugnis des LAV teilweise vorgesehen, teilweise verordnet worden, daß und wie die LAV den OAV Beihilfe zu leisten hätten.

Für Bayern bestimmte § 5 des Armengesetzes folgendes:

„I. Aufgabe der LAV ist allgemein die Fürsorge 1. für hilfsbedürftige Geisteskranke, Geistesschwache, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppel-

[11]) BA 24,71 ;27,39.

hafte und unheilbare, abschreckend oder ansteckend kranke Sieche, soweit solche Personen der Anstaltspflege bedürfen, 2. für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger Blöder, Blinder, Taubstummer und krüppelhafter Kinder, soweit sie bildungsfähig sind und der Unterbringung in Anstalten bedürfen.

II. Verpflichtet ist zunächst der LAV, zu dessen Bezirk der vorläufig unterstützungspflichtige OAV gehört.

III. Die LAV können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern noch andere Aufgaben der OAV übernehmen.

IV. Der endgültig verpflichtete OAV hat in den Fällen des Abs. I $^1/_5$ und in den Fällen des Abs. III mindestens ¼ des reinen Unterstützungsaufwandes dem LAV zu zahlen."

Für Preußen bestimmte der § 31 der Novelle vom 11. Juli 1891 zum preußischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871, daß die LAV — in der Provinz Ostpreußen der LAV der Provinz — verpflichtet sind, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege war zunächst der LAV, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige OAV angehörte. Dieser LAV konnte die Uebernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen LAV verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige OAV angehörte.

Wenn ein Deutscher, der keinen UW hatte, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommen wurde, und wenn bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorlag oder innerhalb von sieben Tagen nachher eintrat, so war zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen der Bundesstaat verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten UW gehabt hatte, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaat überlassen blieb, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen (§ 33 UW). Es kam also die Vorschrift des § 33 UWG nur dann zur Anwendung, wenn ein Deutscher[12]) auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde aus dem Ausland übernommen worden war. § 33 UWG traf aber nicht die Fälle der hilfsbedürftigen Deutschen ohne UW, die freiwillig aus dem Ausland zurückkehrten. Aus dieser engen Fassung des § 33 UWG folgte, daß diejenigen hilfsbedürftigen Deutschen ohne UW, die freiwillig und ohne Mitwirkung der deutschen Konsuln oder Gesandten zurückkehrten, den an das Ausland angrenzenden LAV zur Last fielen. Man war bei solcher Regelung davon ausgegangen, daß eine ungerechte Lastenverteilung dadurch kaum eintreten würde, da man annahm, daß die Zahl dieser Personen gering sein würde. Es mußte also eine tatsächliche Uebernahme von Seiten einer inländischen Behörde stattgefunden haben. Wenn ein Deutscher, der keinen UW hatte, also ein sog. Landarmer, aus dem Ausland übernommen wurde, so war zur Erstattung bezw. zur Uebernahme derjenige Bundesstaat verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten UW gehabt hatte. Dieser letzte UW mußte der zuletzt im Inland be-

[12]) Es kann auch ein ehemaliger Deutscher sein, BA 34,179.

legene gewesen sein. Wenn der Uebernommene niemals einen UW gehabt hatte, also auch keinen letzten UW, so konnte die Vorschrift des § 33 UWG nicht angewandt werden, vielmehr kam die allgemeine Regelung des § 30 I b UWG zur Anwendung, wonach derjenige LAV verpflichtet war, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit tatsächlich hervorgetreten war.[13]) Ausländer mußten nach § 60 UWG vorläufig von demjenigen OAV unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befanden. Unter Ausländern versteht man jeden, der dem Geltungsbereich des UWG nicht angehört. Es galt ferner als Ausländer im Sinne des § 60 UWG jeder ehemalige Deutsche, der die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat nicht mehr besaß, bis zum Wiedererwerb einer solchen.[14])

Man kann aus der Tatsache, daß das UWG während eines verhältnismäßig langen Zeitraums in Kraft geblieben ist, schließen, daß es sich im allgemeinen praktisch bewährt hat. Hierzu ist zu sagen, was auch seiner Zeit bereits betont wurde, als es sich um Ausdehnung des UWG auf Elsaß-Lothringen handelte, daß „bei Schaffung des ergänzenden Landesgesetzes es sehr wohl möglich sei, die Vorteile des UWG ohne seine Fehler zu übernehmen, nämlich durch eine entsprechende Ausgestaltung der Organe bezüglich der Verteilung der Armenlast und eine sozialen Anforderungen entsprechende Durchführung des Gesetzes, so daß die Erfüllung aller gerechten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im allgemeinen erwartet werden kann.“[15])
Bereits damals wurde also anerkannt, daß ein modernes Armengesetz in seiner praktischen Auswirkung davon abhängt, ob die Durchführung von rechtlichen Vorteilen in die Hand geeigneter Persönlichkeiten, entsprechend vorgebildeter und sozial eingestellter Träger gelegt ist. Dennoch aber hatte sich entsprechend den Veränderungen in der Struktur der Wirtschaft und der Bevölkerung mit der Zeit die Notwendigkeit einer Reform des UWG ergeben. Neben dem Bedürfnis einer Erleichterung der Freizügigkeit wurde auch erforderlich, die steigenden Armenlasten auf leistungsfähige Schultern zu legen und gleichzeitig die Armenlasten unter den Trägern in gerechter Weise zu verteilen. Zur Durchführung von Reformen in diesem Sinne genügte es aber nicht mehr, daß, wie bisher, wichtige Fragen der Organisation und praktischen Handhabung der Armenfürsorge den Ländern überlassen bleiben.
Zusammenfassend lassen sich die im Laufe der Zeit zu Tage getretenen Mängel des UWG wie folgt kennzeichnen:[16])
Ein Hauptmangel des Gesetzes war, daß es den Gemeinden alle Lasten für die Hilfsbedürftigkeit derer aufbürdete, die am Ort ihren UW hatten. Denn daraus kam ungleiche und ungerechte Verteilung der Armenlast. Man denke nur an die Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung und schwachen Finanzen. Umgekehrt hatte manche steuerkräftige Gemeinde geringe oder gar keine Armenlasten. Nun sträubten sich die Gemeinden gegen die Armenlast, soviel sie vermochten. Schlechte Unterstützung, Abschiebung waren die Mittel dazu oder der Arme wurde aus der Gemeinde verscheucht, indem jeder ihm Arbeits-, Lohn- oder Wohngelegenheit versagte. Vergessen wir dabei doch nicht die Ungerechtigkeit, die viele Gemeinden erlitten durch die Unterstützungspflicht, die durch zwei- (jetzt ein-)jährigen Aufenthalt am Ort geschaf-

[13]) BA 44,137.
[14]) BA 18,169.
[15]) Schwander in Heft 73, S. 182 ff der Schriften des Deutschen Vereins.
[16]) Schwander, Heft 73, S. 180 ff der Schriften des Deutschen Vereins.

fen wurde. Heute, wo Hunderttausende so leben, daß jede Beinträchtigung ihrer Arbeitskraft sie in den Stand der Bedürftigkeit setzt, und wo gerade bei diesen der öftere Ortswechsel durch die Konjunkturen des Arbeitsmarktes erzwungen wird, muß man es als der Billigkeit nicht entsprechend bezeichnen, daß gerade der letzte Wohnort, den der Bedürftige vor einem Jahr vielleicht krank oder invalide aufsuchte, die Kosten für seine Bedürftigkeit tragen soll, während andere Orte, die ehedem von der vollen Arbeitskraft dieses Mannes wirtschaftliche Vorteile gewannen, ohne Verpflichtung bleiben. Natürlich waren die Gemeinden vorsichtig und suchten solcherlei mit Lasten drohenden Zugang möglichst fern zu halten. Wie elend war aber da die Lage des Bedürftigen, trotz der gesetzlich gewährleisteten Unterstützung nach Bedürfnis!

II. Kapitel: Rechtsentwicklung in Bayern im Hinblick auf den jetzigen § 12 RVO.

Was das Heimat- und Armenrecht anbelangt, so hatte Bayern früher eine Sonderstellung im Reich. In allen übrigen Staaten galt das UWG, während Bayern von seiner Einführung abgesehen hatte. Als Rechtsquellen für das bayrische Heimat- und Armenrecht sind zu nennen:

das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und

das Gesetz über die öffentl. Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869.

Für das bayrische Armenrecht bildete das Heimatprinzip die Grundlage. Darunter verstand man die Zugehörigkeit einer Person zu einer Gemeinde. Dieses bayrische Heimatprinzip war aber nur für eine Bevölkerung geeignet, bei der Gemeindezugehörigkeit und Wohnort zusammentrafen. Der große industrielle Aufschwung, der mächtige Bevölkerungsverschiebungen zur Folge hatte, ließ Heimatort und Wohnort auseinanderfallen. Damit hing eine sehr ungleichmäßige Armenbelastung zusammen, die zu dauernden Klagen führte. Durch die Heimatnovelle vom 17. Juni 1896 sollte die Heimat mit dem Aufenthalt mehr zusammengebracht werden, jedoch geschah das nicht genügend. In einer Denkschrift vom 10. Mai 1902 versuchte man, die größeren Verbände stärker heranzuziehen und die unteren Träger der Armenlast leistungsfähiger zu gestalten. Auch wurde hier bereits dazu ausführlich Stellung genommen, das bayrische Reservatrecht aufzugeben und das UWG einzuführen. Am 21. August 1914 erging das bayrische Armengesetz. Es regelte erschöpfend das Armenrecht innerhalb der Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit. Das Gesetz sprach zunächst von Art und Maß der Unterstützung, die im großen und ganzen genau so wie im früheren Recht geregelt waren. Was die Träger der Armenfürsorge anbetraf, so wurden OAV und LAV gebildet. Nach Art. 16 bildete jede Gemeinde einen OAV, gemäß Art. 47 jede Kreisgemeinde einen LAV. Einzelne Zweige der Ortsarmenpflege wurden gemäß Art. 58 den LAV überwiesen, wie schon oben erwähnt.

Wenn ein Fall des § 33 UWG vorlag, wonach der Bundesstaat des letzten UW zur Unterstützung eines aus dem Ausland übernommenen hilfsbedürftigen Deutschen ohne UW (eines landarmen Deutschen) verpflichtet war, so war gemäß Art. 61 Abs. I zur Erstattung der Kosten und zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen der LAV verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen letzten UW gehabt hatte; (wobei zu prüfen war, wo der Hilfsbedürftige selbst seinen letzten UW gehabt hatte). Wenn nach Art. 16 Abs. II dieser UW nicht ermittelt werden konnte, so mußte der LAV den Aufwand tragen,

in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten war. $^4/_5$ des Aufwandes wurde dem LAV vom Staat ersetzt.
Nach Art. 89 traten außer Kraft: 1. Teile des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom Jahre 1868 und 2. das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege aus dem Jahre 1869.

Dieses bayrische Armengesetz vom 21. August 1914 blieb so lange in Bayern in Kraft, bis es durch die Einführung des UWG in Bayern am 4. April 1915 verdrängt wurde. Erst dadurch wurde es ermöglicht, daß auf dem Gebiete des Armenwesens im ganzen Deutschen Reich einheitliches Recht galt.

IV. Abschnitt

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für Auslandsdeutsche im geltenden Recht.

I. Kapitel: Vorgeschichte des § 12 RFV im Hinblick auf Kommissionsverhandlungen (Entwürfe des RAM).

Die RFV in ihrer jetzigen Fassung geht auf Vorarbeiten und Beratungen aus den Jahren 1922 und 1923 zurück. Ein Referentenentwurf einer Verordnung über die Fürsorgelasten des RAM aus dem Jahre 1923 (unveröffentlicht[17]) hatte in seinem § 12 vorgesehen:
„Sind Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft beim freiwilligen oder erzwungenen Uebertritt aus dem Ausland oder aus dem besetzten Gebiet hilfsbedürftig, oder werden sie es binnen einer Woche nachher, so ist die Fürsorgelast, soweit sie nicht vom Reich getragen wird, eine Gemeinschaftslast aller Landesfürsorgeverbände. Nur wenn nachgewiesen wird, daß der Hilfsbedürftige beim Uebertritt die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes besitzt, hat das Land oder der von ihm bestimmte Fürsorgeverband die Last allein zu tragen. Besitzt der Hilfsbedürftige die Staatsangehörigkeit mehrerer Länder, so entscheidet die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit.

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats die Grundsätze, nach denen sich die Zuständigkeit der Durchführung der Fürsorge und die Verteilung der Gemeinschaftslast regelt.
Bis zur Uebernahme der Fürsorge durch den hiernach zuständigen FV hat der BFV die Fürsorge zu leisten, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit nach dem Uebertritt zuerst in die Erscheinung trat. Er kann von dem LFV, dem er angehört, die vorschüßliche Zahlung der aufzuwendenden Kosten verlangen."
Bei diesem Entwurf war man von dem Begriff der Gemeinschaftslast ausgegangen und hatte eine Art Umlageverfahren geschaffen.

Ein zweiter Referentenentwurf des RAM einer Verordnung über die Fürsorgelasten aus dem Jahre 1924 (unveröffentlicht)[18]) erklärt in seinem § 13, daß die Hilfsbedürftigkeit binnen einer Woche nach dem Uebertritt eintreten muß; ferner ist endgültig zuständig der BFV, in dessen Bezirk der letzte Hausstand oder in Ermangelung eines solchen der letzte gewöhnliche Aufenthalt war. Weiter heißt es:

[17]) vergl. Seite 33.
[18]) vergl. unter [17]).

Ist ein solcher nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert, so ist für die Fürsorge endgültig zuständig:

a) für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat,
b) für staatlose Personen deutscher Abkunft das Land, dem der letzte nachweisbare Vorfahre des Hilfsbedürftigen angehört hat. Dabei gilt, sofern nicht ein anderes bewiesen wird, ein im Reichsgebiet wohnhaft gewesener Vorfahre als Angehöriger desjenigen Landes, innerhalb dessen sein letzter nachweisbarer Aufenthaltsort belegen ist.

Für unmittelbare Reichsangehörige, staatlose ehemalige unmittelbare Reichsangehörige, staatlose ehemalige Elsaß-Lothringer bestimmt die Reichsregierung, welches Land die Fürsorge endgültig zu übernehmen hat. Die Verpflichtung zur Fürsorge für staatlose ehemalige Deutsche erstreckt sich auch auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, diejenige für staatlose Personen deutscher Abkunft auch auf Ehefrauen nicht deutscher Abkunft.

Ferner war eine Kostenerstattung durch das Reich vorgesehen, wenn der Hilfsbedürftige ein unmittelbarer Reichsangehöriger, ein staatloser ehemaliger unmittelbarer Reichsangehöriger oder ein staatloser ehemaliger Elsaß-Lothringer war. Außerdem bestimmte das Land, welcher seiner Fürsorgeverbände die ihm obliegende Fürsorgepflicht endgültig zu erfüllen habe. Zur vorläufigen Fürsorge war der BFV verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige sich befindet.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat in einem Gutachten an die Reichsregierung gefordert, daß der Begriff „Hausstand" gestrichen werde, daß er dagegen als Tatbestand für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes sehr wohl verwendet werden könne. Ferner wurde gefordert, daß die Frist von einer Woche auf einen Monat verlängert werde. In einem preußischen Entwurf einer Verordnung über Fürsorgelasten gemäß den preußischen Abänderungsanträgen aus dem Jahre 1924 (unveröffentlicht)[19]), der im wesentlichen gleichen Inhalts ist wie der zweite Entwurf, ist bei dem Vorhandensein mehrfacher Staatsangehörigkeit die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit maßgebend.

Im § 14 der Anträge Preußens zum dritten Entwurf[20]) sind die Vorschriften inhaltlich gleich mit denen des zweiten Entwurfs. Auch hier erstreckt sich die Verpflichtung zur Fürsorge auf Frauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, bei staatenlosen Personen deutscher Abkunft auch auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

Neu sind die Abs. V und VI, wonach für Vertriebene im Sinne des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. 7. 32. die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats abweichende Bestimmungen erlassen kann. Das Land kann die ihm obliegende Fürsorgepflicht auf seine Fürsorgeverbände übertragen. Ist der Hilfsbedürftige ein unmittelbarer Reichsangehöriger, ein staatloser ehemaliger unmittelbarer Reichsangehöriger oder ein staatloser ehemaliger Elsaß-Lothringer, so erstattet das Reich dem Land oder durch Vermittlung des Landes dem Fürsorgeverband, auf den das Land seine Verpflichtung übertragen hat, die Kosten der Fürsorge. Bis zur Uebernahme der Fürsorge durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband hat der BFV die Fürsorge zu

[19]) und [20]) s. h. Anm. [17]) auf Seite 18.

gewähren, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand.
Dieser BFV kann, wenn das Land nichts anderes bestimmt, von dem LFV, dem er angehört, Vorschüsse auf die anzuwendenden Kosten verlangen.

II. Kapitel: Die Vorschrift des § 12 RFV.

Die Vorschrift des § 12 RFV regelt die endgültige Zuständigkeit für freiwillig oder gezwungen aus dem Ausland kommende Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche und staatlose Personen deutscher Abkunft. Sie bezweckt eine Entlastung der Grenzlandesfürsorgeverbände und der Grenz- und Seeländer. § 12 RFV enthält Grundgedanken des § 33 UWG und der Bekanntmachung des Bundesrates, betr. Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1916[21]), die durch die Vorschrift des § 35 c RFV aufgehoben worden ist. Aus den oben angeführten Gründen ist für Auslandsdeutsche, die in hilfsbedürftigem Zustand nach Deutschland zurückkehren, diese Sonderregelung geschaffen. Es ist also zunächst zu untersuchen, wer als Auslandsdeutscher gilt im Sinne des § 12 RFV.

Das Gesetz spricht zunächst von Deutschen. Maßgebend für diesen Begriff ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913[22]) [23]) und der Vertrag von Versailles. Danach hat als Deutscher zu gelten, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt (§ 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz); dabei gelten Elsaß-Lothringen als Bundesstaat und die Schutzgebiete als Inland (§ 2 dieses Gesetzes). Nach dem Vertrag von Versailles wurden Danzig, Elsaß-Lothringen, das Memelland, Oberschlesien und die an Polen und Dänemark gefallenen Gebiete abgetreten, dadurch sind sie Ausland geworden. Die dort wohnenden Deutschen fallen gegebenenfalls unter die Bestimmungen des § 12 RFV. Das Saargebiet ist Deutsches Reich geblieben und fällt daher ohne Ausnahme unter die allgemeinen Bestimmungen der RFV. Findelkinder werden als Deutsche angesehen, ebenso sonstige Personen unbekannter Herkunft, bis die Ausländereigenschaft genügend festgestellt ist oder überwiegende Gründe dafür sprechen[25]).

Sodann wird festzustellen sein, wer staatlose ehemalige Deutsche sind. Das sind Deutsche, die nach § 17 ff. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes oder gemäß § 13 des Gesetzes über die Erwerbung oder den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[26]) die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Ferner fallen unter diesen Begriff die Ehefrauen und minderjährigen Kinder von staatlosen ehemaligen Deutschen, wenn sie auch die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben[27]).

[21]) RGBl 409.
[22]) RGBl 583.
[23]) Gögler a.a.O. S. 326; Sandré a.a.O. S. 35,46; Wölz-Ruppert-Richter a.a.O. S. 60; Sunder a.a.O. S. 36; Elster-Weber-Wieser a.a.O. S. 40; Bitter a.a.O. S. 133.
[24]) RGBl 1919, Nr. 140.
[25]) BA. 66; 136.
[26]) RGBl 355.
[27]) Sunder a.a.O. S. 36/37; Wölz-Ruppert-Richter a.a.O. S. 60; Sandré a.a.O. S. 46/47.

Die Staats- bezw. die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliert man:

1. durch Entlassung,
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit,
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht,
4. durch Ausspruch der Behörde,
5. für ein uneheliches Kind durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch die Eheschließung mit einem Ausländer. (Vergl. § 17 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.)

Sodann spricht das Gesetz von staatlosen Personen deutscher Abkunft. Ueber die Begriffsbestimmungen dieser Personen herrscht Streit. Es gibt eine weitere und eine engere Auslegung. Nach der engeren, wohl richtigeren Auslegung versteht man unter staatlosen Personen deutscher Abkunft nur solche Personen, „deren Vater (bei unehelicher Abstammung deren Mutter) die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, aber schon vor ihrer Geburt verloren hatte[28])". Nach der weiteren Auslegung fallen alle Deutschstämmigen darunter[29]). Dieser Meinung hat sich auch der Reichsminister des Inneren angeschlossen, der in einem Erlaß vom 29. Januar 1927 zu dieser Begriffsbestimmung Stellung nimmt. Danach sei ein solcher jeder Staatlose, der, wenn er auch nicht selbst die Reichsangehörigkeit besessen habe, dennoch nachweisen könne, daß er von dem Angehörigen eines deutschen Landes abstamme[30]). Fleischmann-Jaeger erhebt die Frage, ob die Abstammung nur von einem deutschen Vater oder auch von einem Ausländer und einer ehemals deutschen Mutter gilt. Man wird nur das erstere annehmen können, aus folgenden Gründen. Die Staatsangehörigkeit wird einmal nur von dem Vater auf die Kinder übertragen, nicht aber von der Mutter auf diese, es sei denn, daß sie unehelich wären. Des weiteren spricht der § 33 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nur von einem ehemaligen Deutschen, nicht von einer Deutschen. Fernerhin wird die deutsche Mutter, wenn sie einen Ausländer heiratet, selbst Ausländerin und kann demgemäß als solche keine deutsche Abkunft mehr vermitteln. Die Abstammung von vormals deutschen Eltern, die Muttersprache, die Herkunft aus deutschen Grenz- oder Siedlungsgebieten oder andere Umstände lassen Rückschlüsse ziehen auf die deutsche Abkunft. Unumstritten fallen unter den Begriff „staatlose Personen deutscher Abkunft" die Ehefrauen von staatlosen Männern deutscher Abkunft, auch wenn sie nicht deutscher Abkunft, also Staatlose ehemaliger Fremdstaatsangehörigkeit sind. Was die Kinder staatloser Personen deutscher Abkunft betrifft, so kommt es wieder darauf an, welcher Auslegung man sich anschließt. Folgt man der oben dargelegten weiten Auslegung, so würden diese Kinder wiederum staatlos und deutscher Abkunft sein. Sie fielen dann unter den Personenkreis des § 12 RFV. Folgt man aber der engen Auslegung, die als die richtigere angenommen wurde, so müßten sie als Ausländer nach § 13 RFV behandelt werden.

---

[28]) Sunder a.a.O. S. 47; Sandré a.a.O. S. 47; Riss, die Fürsorge für Auslandsdeutsche in „Blätter für öffentl. Fürsorge u. soziale Versicherung" 1924, S. 99.
[29]) Wölz-Ruppert-Richter a.a.O. S. 60, die von „staatlosen Abkömmlingen staatloser ehemaliger Deutscher" sprechen.
[30]) Zfdh 1927 S. 275; Fleischmann-Jaeger a.a.O. S. 208.

Die Vorschrift des § 12 RFV setzt einen Aufenthalt von verhältnismäßig längerer Dauer im Ausland voraus[31]). Dieser Meinung schließt sich auch Riß in seinem oben zitierten Aufsatz[32]) an, indem er ausführt, daß der § 12 RFV nur bei ausgewanderten Deutschen zur Anwendung kommen dürfe; damit verlangt er eine lange Abwesenheit vom Reichsgebiet. Im Gegensatz zu Sunder[33]), der ausführt, daß „ein Uebertritt aus dem Auslande stets vorliegt, wenn jemand seinen tatsächlichen Aufenthalt vom Ausland in das Inland verlegt, gleichgültig, wie lange und zu welchem Zweck er im Ausland geweilt hat. Daher könne § 12 RFV auch zur Anwendung kommen bei Deutschen, die lediglich zu Besuchs-, Erholungs- oder Studienzwecken oder vielleicht nur ganz kurz sich im Ausland aufgehalten haben." Im Gegensatz hierzu steht das Bundesamt für das Heimatwesen auf dem Standpunkt, daß § 12 RFV nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Deutscher die Grenze nur zum Zwecke eines Einkaufs überschritten hat und alsbald von ausländischen Grenzbeamten wieder über die Grenze zurückgeschickt wird[34]). Ferner, wenn eine Person, die zwar im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt, was unerheblich ist, sich nur zum vorübergehenden Kurgebrauch in das Ausland begeben hat und demnächst in die Heimat zurückkehrt[35]). Außerdem liegt kein Uebertritt aus dem Auslande vor, wenn ein Deutscher, der sich zum Zwecke der Uebernahme von Arbeit in das Ausland begeben hatte, nach einem mißglückten Arbeitsversuch in das deutsche Reich zurückkehrt[36]). In einem ähnlichen Fall gilt ein deutscher Arbeiter, der sich nach Holland begeben hat, um dort Arbeit aufzunehmen, dort jedoch alsbald (nach 2 Tagen) ausgewiesen wird und darauf nach Deutschland zurückgekehrt ist, nicht als „aus dem Ausland übergetreten" im Sinne des § 12 RFV[37]). Ebenso findet § 12 RFV keine Anwendung auf einen arbeitslosen Wanderer, der sich für verhältnismäßig kurze Zeit in das Ausland begeben hat, sei es zu einer erfolglos gebliebenen Arbeitssuche, oder nur um das Wanderleben jenseits der Grenze fortzusetzen[38]). Das Bundesamt wollte in diesen Entscheidungen den § 12 RFV nur dann zur Anwendung kommen lassen, wenn ein Deutscher seine Beziehungen zu seinem Vaterland aufgegeben und sie auf verhältnismäßig längere Zeit mit dem Ausland verknüpft hat[39]). Ebenso wie Riss — wie oben ausgeführt — in seinen Forderungen noch weiter geht als das Bundesamt, so verlangt auch Krämer[40]), daß § 12 RFV auch auf solche Fälle angewendet werden müßte, „in denen ein Auslandsdeutscher aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zurückkehrt, wenn er im Ausland seine Existenz aus Gründen irgend welcher Art verloren habe." Er führt weiter aus a.a.O.: „keine Anwendung würde § 12 RFV demnach finden auf Fälle eines vorübergehenden Aufenthaltes, etwa zum Zwecke eines Besuches . . . ." Das Bundesamt hat

[31]) Baath, VIII. Aufl., zu § 12 RFV.
[32]) Riss a.a.O. S. 99.
[33]) Sunder a.a.O. S. 36.
[34]) BA 65,40; ZfdH 1927, S. 250.
[35]) BA 68,166; ZfdH 1928, S. 571.
[36]) BA 69,210.
[37]) ZfdH 1929, S. 44.
[38]) BA 69,67; ZfdH 1928, S. 923.
[39]) ZfdH 1929, S. 284.
[40]) Krämer, Zur Auslegung des § 12 RFV, in ZfdH 1927, S. 703.

in einer neuen Entscheidung[41]) nochmals grundlegend zu der Frage Stellung genommen, wenn ein Uebertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 RFV vorliegt. Es führt u. a. aus, „daß ein Uebertritt aus dem Ausland jedenfalls dann vorliegt, wenn ein Deutscher, der sich nicht nur vorübergehend, sondern bis auf weiteres in das Ausland begeben hatte, von dort in das Deutsche Reich zurückkehrt; wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit die bisherige Rechtsprechung, wonach bei vorübergehendem Kurgebrauch im Ausland und beim vorübergehenden Uebertritt von Wanderern in das Ausland § 12 RFV keine Anwendung findet, in Zukunft aufrecht erhalten werden kann. Keinesfalls ist zu fordern, daß sich der Deutsche im Ausland eine Existenz gegründet, seine Beziehungen tatsächlich mit dem Ausland verknüpft hat". Das Bundesamt gelangt also zu dem Ergebnis, daß § 12 RFV in jedem Falle eines Uebertritts eines Deutschen aus dem Ausland in das Deutsche Reich anzuwenden ist; es ist dabei gleichgültig, wie lange der Aufenthalt im Ausland gedauert und welchem Zweck er gedient hat[42]). Es findet deshalb auch die Vorschrift des § 12 RFV Anwendung, wenn jemand, der eine Familienwohnung im Ausland hat, aber auf deutschen Schiffen zu fahren pflegt, binnen einem Monat nach Ankunft in einem deutschen Hafen dort wegen Erwerbslosigkeit unterstützt werden muß[43]). Ebenso ist § 12 RFV anzuwenden, wenn ein Deutscher, der seit Jahren auf ausländischen Schiffen zu fahren pflegt, in einem deutschen Hafen abmustert und infolge von Krankheit hilfsbedürftig wird[44]).

Sodann müssen diese Personen bei freiwilligem oder erzwungenem Uebertritt[45]) aus dem Ausland hilfsbedürftig sein oder es binnen eines Monats werden. Ueber den Begriff der Hilfsbedürftigkeit vergl. IV. I. b. Die Festetzung der Einmonatsfrist für den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nach dem Uebertritt aus dem Auslande ist aus dem Grunde geschaffen worden, daß der Heimgekehrte sich erst in die Aufenthaltsverhältnisse eingewöhnen kann. Eine exakte Feststellung des Zeitpunktes des Grenzübertrittes ist von großer Bedeutung, denn bei der praktischen Handhabung hat sich ergeben, daß endgültige Fürsorgeverbände nicht selten eine Erstattung verweigern, indem sie sich darauf berufen, daß der Tag der Rückkehr nicht nachgewiesen sei und daß somit die Voraussetzung der Einmonatsfrist nach § 12 RFV nicht gegeben sei. Die Notwendigkeit, daß der Zeitpunkt des Grenzübertritts bereits von der Grenzkontrolle vermerkt wird, ergibt sich daraus. Das Bundesamt hat in einem anders gelagerten Fall, nämlich in Anwendung des § 9 RFV, dahingehend Stellung genommen, daß, wenn Wanderburschen im Bezirk eines LFV den Entschluß gefaßt haben wollen, ein Krankenhaus eines anderen LFV aufzusuchen, dies noch aus anderem ersichtlich sein muß, als nur aus einer zu Protokoll abgegebenen Erklärung des Hilfe Suchenden: Es würdigt die Aussagen von Wanderern nicht als einwandfreien Beweis. Analog würde, da ein amtlicher Nachweis über den Tag des Grenzübertrittes bei der Rückkehr nur selten vorliegt, die Anwendbarkeit des § 12 RFV in zahlreichen

---

[41]) BA 75,138.
[42]) BA 77,159; ZfdH 1931 S. 13, 157, 335.
[43]) BA 71,112.
[44]) BA 75,91; 2 ähnliche Fälle s. h. ZfdH 1931, S. 13.
[45]) Ueber „erzwungenen Uebertritt aus dem Ausland" vergl. § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl I 754); darüber später.

Fällen unmöglich sein. Für die Berechnung der Einmonatsfrist, für die die §§ 187 Abs. II und 188 Abs. II BGB maßgebend sind, innerhalb deren im Falle des § 12 RFV die Hilfsbedürftigkeit eingetreten sein muß, kommt es auf den tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an[46]). Die Hilfsbedürftigkeit, die binnen eines Monates seit Grenzübertritt eingetreten ist, muß einem inländischen Fürsorgeverband erkennbar werden. Es genügt daher nicht, daß die Hilfsbedürftigkeit einem deutschen Konsulat bekannt war, in dessen Bezirk sich der Deutsche im Ausland aufgehalten hatte, und daß dieses Konsulat ihm ohne Wissen eines inländischen Fürsorgeverbandes aus den Reichsmitteln zur Unterstützung bedürftiger Deutscher im Ausland noch bis nach Ablauf eines Monats seit dem Grenzübertritt Hilfe gewährte[47]).

Ist festgestellt im Sinne der vorstehend entwickelten Regeln, daß es sich um einen Auslandsdeutschen handelt, so ist nun zu prüfen, welcher Fürsorgeverband endgültig verpflichtet ist für heimgekehrte Auslandsdeutsche. Das ist im § 12 RFV verschieden geregelt, je nachdem ob der hilfsbedürftige Auslandsdeutsche kürzer oder länger als ein Jahr von Deutschland abwesend war. War er kürzer als ein Jahr abwesend, dann ist endgültig fürsorgepflichtig der BFV, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet[48]) zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Abwesenseit muß eine ununterbrochene gewesen sein. Wird sie durch Rückkehr unterbrochen, in welcher ein gewöhnlicher Aufenthalt, wenn auch nur von kurzer Dauer im Inland genommen wird, so hat sie kein Jahr gedauert. Von einer endgültigen Verpflichtung eines BFV spricht man dann, wenn dieser keinen Anspruch gegen einen anderen Fürsorgeverband hat; wenn Ansprüche gegen verpflichtete Dritte vorhanden sind, so bleiben diese bestehen.

Wenn nun der hilfsbedürftige Auslandsdeutsche länger als ein Jahr von Deutschland abwesend war, oder wenn sich bei kürzerer Abwesenheit der oben bezeichnete letzte gewöhnliche Aufenthalt nicht ermitteln läßt, so müssen in bezug auf die endgültige Fürsorgepflicht zwei Gruppen von Personen unterschieden werden.

1. Die endgültige Fürsorgepflicht trifft bei Angehörigen eines deutschen Landes oder bei staatlosen ehemaligen Angehörigen eines deutschen Landes, außer Elsaß-Lothringen, das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder zuletzt besessen haben, ohne weiteres. Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes für diese Personen ist also nur von Bedeutung, wenn sie weniger als ein Jahr aus dem Reichsgebiet abwesend waren. (Das ist für die Praxis eine große Vereinfachung der Ermittlungen und eine Ersparnis an Verwaltungsarbeit.) Es ist dann Sache des Landes, zu bestimmen, welcher seiner Fürsorgeverbände diese Fürsorgepflicht zu erfüllen hat. Bei Ländern, die selbst nur einen LFV bilden, liegt die Uebernahme der Fürsorgepflicht in ihren Händen. Für Länder, die mehrere LFV gebildet haben, ist in den einzelnen Ausführungsverordnungen der Länder die Bestimmung getroffen wor-

[46]) FA 64,38.
[47]) ZfdH 1929, S. 476.
[48]) Reichsgebiet ist das jetzige Reichsgebiet nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages. Denn es soll ja nur der BFV zu Leistungen verpflichtet werden, der innerhalb der Reichsgrenzen belegen ist. So auch Sandré a.a.O. S. 45.

den, welcher dieser LFV zur Fürsorge verpflichtet ist (s. h. darüber weiter unten).

2. Handelt es sich um unmittelbare Reichsangehörige oder staatlose unmittelbare Reichsangehörige oder staatlose ehemalige Elsaß-Lothringer und staatlose Personen deutscher Abkunft[49]), so erklärt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, welches Land die Fürsorge durchzuführen hat[50]). Das Land kann dann einerseits wiederum einen seiner Verbände mit der Durchführung beauftragen; die entsprechenden Kosten werden vom Reich zurückerstattet (§ 12 Abs. IV RFV).

Die zweite Notverordnung vom 5. Juni 1931 enthält im 5. Teil, Kap. VIII, Aenderungen der RFV, die nicht unerheblich sind. Diese Veränderungen treffen auch Vorschriften, die in der vorliegenden Frage von Bedeutung sind. Es wird gemäß Art. 1 der Notverordnung der § 12 RFV wie folgt geändert:

a) Abs. II erhält folgende Fassung:

Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so obliegt die endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat. In den übrigen Fällen erklärt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ein Land für endgültig verpflichtet; dies gilt auch für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit mehrerer deutscher Länder besitzen oder zuletzt besessen haben.

b) Abs. IV Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ein Land für endgültig verpflichtet erklärt, erstattet das Reich diesem Land die Kosten der Fürsorge; dies gilt nicht für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit mehrerer deutscher Länder besitzen oder zuletzt besessen haben.

Die Vorschrift des § 12 RFV wurde deshalb geändert, weil es Fälle gibt, in denen Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche die Staatsangehörigkeit mehrerer deutscher Länder besitzen oder zuletzt besessen haben. In diesen Fällen nahm man bisher eine konkurrierende endgültige Fürsorgepflicht der beteiligten Länder an. Auf Grund der Neufassung des § 12 Abs. II RFV kann die Reichsregierung für diese Fälle ein Land für endgültig verpflichtet erklären. Schott erklärt[51]), „das bisherige Recht gelte bis zum Inkrafttreten der Aenderung. Die verschiedenen in Betracht kommenden Länder haften also in diesen Fällen dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband als Gesamtschuldner. Mit dem Inkrafttreten der Aenderung werde in allen Fällen das nunmehr von der Reichsregierung bestimmte Land endgültig fürsorgepflichtig ohne Rücksicht darauf, ob der innerhalb der Monatsfrist des § 12 Abs. I RFV liegende Beginn der Hilfsbedürftigkeit vor oder nach dem Inkrafttreten eingetreten ist".

---

[49]) Auf diese Personengruppen beziehen sich die Worte „im übrigen" in § 12 Abs. II RFV; vergl. Sandré a.a.O. S. 48; außerdem auf Personen der ersten und zweiten Gruppe, deren Abwesenheit aus dem Reichsgebiet nicht länger als ein Jahr gedauert hat;

[50]) Eine solche zu bestimmende Stelle hat die Reichsregierung bislang noch nicht bezeichnet.

[51]) Schott, Aenderungen der RFV durch die VO des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, in „Reichsarbeitsblatt" 1931, Nr. 16.

Die Vorschrift des § 12 RFV geht als Ausnahmebestimmung den Vorschriften der §§ 7 Abs. II, III, 8, 9, 11, 13 RFV. vor. Eine systematische Zusammenfassung gibt die oft erwähnte Entscheidung BA 66, 65. Hiernach muß zunächst festgestellt werden, ob es sich um einen Reichsangehörigen oder um einen Ausländer handelt, wenn die Frage geprüft wird, welcher Fürsorgeverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit einer Person für diese endgültig einzutreten hat. Handelt es sich um einen Reichsangehörigen, so sind die §§ 7—9 und 12 RFV maßgebend, im Falle eines Ausländers findet § 13 RFV Anwendung. Bei einem Reichsangehörigen wird der endgültig verpflichtete Verband durch § 2 Abs. II RFV bestimmt, an seine Stelle tritt der BFV des Ortes der Familienwohnung, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. III RFV vorliegen. Von diesen Bestimmungen sind die §§ 5, 9, 11, 12, 36 Abs. III RFV Ausnahmen. Ueber den Charakter dieser §§, mit Ausnahme von § 12 RFV, der vorliegend zu behandeln ist, als Ausnahmevorschriften von § 7 Abs. II, III RFV hat sich das Bundesamt schon früher ausgesprochen[52]).

„Was den hier in Frage stehenden § 12 RFV anbetrifft, so trifft er eine Sonderregelung für Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche und staatlosen Personen deutscher Abkunft, die nach dem Uebertritt aus dem Ausland in das Gebiet des Deutschen Reiches hilfsbedürftig werden, und zwar zu dem Zwecke, die Grenzlandesfürsorgeverbände bezw. die Grenzländer, in denen die Hilfsbedürftigkeit in der Regel eintritt, zu entlasten." Im Abs. I erklärt der § 12 RFV den BFV für endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und im Absatz II wird in erster Linie auf die Staatsangehörigkeit des Hilfsbedürftigen abgestellt. Da in zahlreichen Fällen die Hilfsbedürftigen zu der Zeit, als sie in das Ausland gingen, im Zusammenhang mit einer Familie im Sinne des § 7 Abs. III RFV gestanden haben, und sich für viele die Möglichkeit bietet, durch Rückkehr zu der Familie am ehesten wieder im Deutschen Reich heimisch zu werden, so hätte in Frage kommen können, diesen Gesichtspunkt bei der Regelung der Frage der endgültigen Fürsorgepflicht für die in Betracht kommenden Personen zu berücksichtigen. Diesen Weg hat der Gesetzgeber jedoch nicht eingeschlagen. Er hat die Möglichkeit, daß Grenzlandesfürsorgeverbände auch auf andere Weise, als die im § 12 RFV gedachte, der ihnen sonst zufallenden Last ledig werden können, und zwar durch vorzugsweise Anwendung des § 7 Abs. III RFV keine Erwähnung getan. Es muß danach angenommen werden, daß die durch § 12 RFV gegebene Zuständigkeit für die darin behandelten Fälle allein maßgebend sein soll. Für diese Auffassung spricht auch die Erwägung, daß der Grundgedanke des § 12 Abs. II RFV bei Anwendung des § 7 Abs. III RFV vielfach durchbrochen werden würde[53]). „Falls Bedenken eintreten sollten, daß durch den Antrag auf Ueberführung die Familieneinheit zerrissen würde, so wird dies beseitigt durch die Vorschriften des § 14 Abs. IV Ziffer b und c RFV. Es liegt also in der Natur der Sache, daß § 12 RFV, wenn sein Tatbestand erfüllt ist, unter Ausschluß der sonstigen Zuständigkeitsregelungen anzuwenden ist[54]).

[52]) BA 62, 68; 63, 64; 63, 225; 65, 149; außerdem ZfdH 1926 S. 555; 1928 S. 762.
[53]) Kellner, Die Regelung der Zuständigkeit in der RFV, in ZfdH 1928 S. 10 ff; Sunder a.a.O. S. 39 ff; Baath a.a.O. S. 156; BA 64, 38; 66, 65; 67, 191; 68, 225; 73, 36; 74, 186; 75, 195.
[54]) Fleischmann-Jaeger a.a.O. S. 209.

III. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen.

Fast alle Länder haben ihre Ausführungsbestimmungen zur RFV erlassen. So bestehen die

1. Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924, vom 17. April 1924[55]) und die Verordnung zur Aenderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 20. Juni 1924[56]);
2. Bayrisches Ausführungsgesetz zur RFV vom 14. 3. 1930[57]) nebst Vollzugsvorschriften hierzu vom 9. 5. 1930[58]
3. Sächsische Notverordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924[59]);
4. Württembergische Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924[60]);
5. Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. 3. 24[61]);
6. Thüringische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 1. April 1924[62]); zweite Verordnung Thüringens zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Oktober 1925[63]);
7. Hessisches Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 24, vom 17. Juni 1926[64]);
8. Hamburgische Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1924[65]);
9. Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungsverordnung vom 3. April 1924 zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht[66]);
10. Erste Braunschweigische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 24 vom 29. März 1924[67]);
11. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. VII. 24 zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht[68]);
12. Anhaltische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 20. August 1924[69]);
13. Bremische Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 20. Juli 1924[70]);

---

55) Preuß. Gesetzsammlung S. 210.
56) Preuß. Gesetzsammlung S. 557.
57) GVBl S. 38.
58) GVBl S. 118.
59) G.Bl. S. 215.
60) Reg.Bl. S. 247.
61) GuVBl S. 59.
62) G S S. 202.
63) G S S. 295.
64) RegBl S. 189.
65) Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 50, ausgegeben am 30. März 1924, S. 233.
66) RBl S. 136.
67) GBl für Landesteil Oldenburg S. 431 ff.
68) GS S. 108.
69) GSBl S. 357.
70) Lippische Gesetzsammlung S. 926, S. 257.

14. Lippe-Detmoldisches Ausführungsgesetz vom 1. März 1926[71]);
15. Lübeckisches Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege (veröffentlicht am 27. November 25[72]);
16. Mecklenburg-Strelitzsche Ausführungsverordnung vom 27. März 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht der Reichsregierung v. 13. II. 24[73]);
17. Waldecksche Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924 zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 24[74]);
18. Schaumburg-Lippisches Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 24 vom 29. Mai 24[75]).

Diese Bestimmungen bieten ein sehr schwer zu überblickendes Bild, das nur in ganz wenigen Punkten Uebereinstimmung zeigt[76]).

Es ist nun zu untersuchen, ob die einzelnen Landesgesetze irgendwelche Ausführungsbestimmungen zu § 12 RFV gegeben haben.

Gemäß § 4 der preuß. AV ist den LFV die nach den §§ 12, 13 RFV dem Lande obliegende, jedoch übertragbare endgültige Verpflichtung zur Fürsorge, für die aus dem Auslande zurückkehrenden Preußen und staatlosen ehemaligen Preußen und diejenigen Personen deutscher Abkunft, für die das Land Preußen durch die Reichsregierung für endgültig verpflichtet erklärt wird, übertragen worden. Nach § 1 AV sind die Provinzialverbände zu LFV bestimmt. Nach Art. 1 des bayr. Ausführungsgesetzes zur RFV vom 14. 3. 1930 sind BFV die kreisunmittelbaren Gemeinden, die Bezirke und im Umfang des Abs. II die mittelbaren Gemeinden. Gemäß Art. 5 haben die LFV die nach § 12 Abs. II, III RFV dem Land obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur endgültigen Fürsorge für bayrische Staatsangehörige oder staatlose ehemalige bayrische Staatsangehörige nach § 12 Abs. II, III RFV ist der LFV verpflichtet, in dessen Gebiet der Hilfsbedürftige geboren ist. Wenn der Hilfsbedürftige außerhalb Bayerns geboren ist, so richtet die Zuständigkeit des LFV bei Personen ehelicher und dieser gleichgestellter Abstammung nach dem bayrischen Geburtsort des Vaters, bei Personen unehelicher Abstammung nach dem bayrischen Geburtsort der Mutter. Bei weiblichen Hilfsbedürftigen, deren bayrische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung erworben ist, richtet sich die Zuständigkeit des endgültig verpflichteten LFV nach den den letzten Ehemann bayrischer Staatsangehörigkeit maßgebenden Verhältnissen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Wenn ein solcher LFV nicht vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln ist, so ist der LFV endgültig verpflichtet, in dessen Gebiet nach Eintritt in das Land die Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist.

Treten Familienmitglieder zusammen aus dem Ausland in das Reichsgebiet über, so ist endgültig zur Fürsorge der LFV verpflichtet, der für das älteste bayrische oder staatlose ehemalige bayrische Familienmitglied zur Fürsorge verpflichtet ist. Unter Familienmitgliedern im Sinne dieser Bestimmung versteht man Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Halbgeschwister.

---

[71]) GS Nr. 96.
[72]) GS Nr. 96.
[73]) Meckl.-Strel. Anzeiger, S. 127.
[74]) Reg.Bl. S. 163.
[75]) Land. V. S. 83.
[76]) Bolzau a.a.O. S. 877.

Wenn ein hiernach endgültig verpflichteter LFV nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, so wird er durch das Staatsministerium des Inneren bestimmt. Soweit das Land Bayern von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle gemäß § 12 Abs. II RFV als endgültig zur Fürsorge verpflichtet erklärt worden ist, bestimmt das Staatsministerium des Inneren den endgültig verpflichteten LFV.
Der Staat ersetzt den LFV $^2/_3$ des Aufwandes nach Abs. I. Soweit das Reich dem Land die vollen Kosten erstattet, ersetzt der Staat den LFV den vollen Aufwand.

In Sachsen ist LFV der Freistaat Sachsen. Er hat die Kosten zu tragen für Unterstützungen an Deutsche sächsischer oder ehemalig sächsischer Staatsangehörigkeit, die länger als ein Jahr aus dem Reichsgebiet abwesend waren.
Nach Art. 1 der württembergischen AV sind LFV die vereinigten Amtskörperschaften des Landes einschließlich der Stadtgemeinde Stuttgart. Die dem Lande Württemberg nach § 12 RFV obliegende endgültige Fürsorgepflicht ist von dem LFV zu erfüllen, wie es in Art. 11 AV vorgeschrieben ist.

Abs. I von § 1 der badischen AV besagt, daß LFV im Sinne des § 1 Abs. I RFV das Land Baden ist. Dieser LFV hat die Aufgabe, die ihm nach § 12 RFV obliegende endgültige Fürsorgepflicht zu erfüllen, soweit eine Fürsorge nach § 1 Abs. I RFV in Frage kommt. § 24 AV enthält die Vorschrift, daß in Armensachen, die dem Lande nach § 12 RFV obliegende endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche demjenigen Kreis, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige in Baden zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, dem Lande obliegt.
Das Land Thüringen hat mit seinen AV vom 1. April 1924 sich wichtige Ausführungsbestimmungen gegeben, die in der RFV dem Landesrecht vorbehalten waren. Diese Bestimmungen sind, wie es am Kopfe der AV heißt, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Regelung verordnet. Es ist das Land Thüringen zum einheitlichen LFV erklärt worden (nach § 1 Abs. I AV). Der LFV hat neben den Verpflichtungen, die sich aus § 7 Abs. II, § 8 RFV ergeben, u. a. die endgültige Fürsorge für Thüringer, staatlose ehemalige Thüringer und staatlose Personen deutscher Abkunft zu tragen, soweit die Verpflichtung dazu nach § 12 Abs. II RFV das Land trifft (§ 3 AV).

In Hessen ist LFV das Land nach § 1 AV. Er ist auch endgültig zur Fürsorge verpflichtet für die Fälle, die sich aus § 12 Abs. II RRV ergeben (§ 3 Abs. II AV).
In Hamburg bildet das Staatsgebiet einen LFV, dessen Obliegenheiten der Staat übernimmt (§ 1 Abs. II AV). Dieser LFV hat die dem Land nach § 12 RFV obliegende endgültige Fürsorgepflicht zu erfüllen (§ 6 AV).
Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin, der nach § 1 Abs. I AV zum LFV bestimmt ist, hat die dem Lande nach § 12 Abs. II, III RFV obliegende Fürsorgepflicht endgültig zu erfüllen.

In Braunschweig ist vorbehaltlich weiterer Ergänzung oder Abänderung das Land zum LFV erklärt. Die Kosten, die entstehen, wenn ein braunschweigischer BFV nach § 12 RFV zur Fürsorge für einen Deutschen, staatlosen ehemaligen Deutschen oder eine staatlose Person endgültig verpflichtet ist, werden vom LFV erstattet nach § 11 AV.
Nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1924 ist LFV im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lübeck und Birken-

feld der eine Landesverband. Der LFV ist zur Erfüllung der nach § 12 Abs. IV RFV dem Freistaat Oldenburg obliegenden Fürsorge endgültig verpflichtet, in dessen Gebiet der Hilfsbedürftige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, oder wenn er keinen hatte, in dessen Gebiet er geboren ist, oder wenn er außerhalb des Freistaates geboren ist, in dessen Gebiet sein Vater geboren ist. Wenn nun auch der Vater außerhalb des Gebietes geboren war, so trifft die endgültige Verpflichtung den LFV, dem der vorläufig fürsorgepflichtige BFV angehört. So § 12 des Gesetzes.

LFV ist der „Landesfürsorgeverband Anhalt". Wenn anhaltische Staatsangehörige oder staatlose ehemalige anhaltische Staatsangehörige oder Personen, für die das Land Anhalt durch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig verpflichtet erklärt ist, bei freiwilligem oder erzwungenem Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es binnen einem Monat nachher und wenn ein BFV, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenhalt gehabt hat, nicht zu ermitteln ist oder wenn die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert hat, so ist der LFV zur Fürsorge in dem durch § 12 RFV bestimmten Umfang endgültig verpflichtet nach § 17 AV.

Das Land Bremen ist nach § 1 seiner AV LFV. Dieser ist endgültig verpflichtet nach § 12 Abs. IV RFV.

In Mecklenburg-Strelitz wird von der Bildung von LFV vorläufig abgesehen, deshalb werden sämtliche Aufgaben von den BFV erfüllt. BFV sind die einzelnen Städte und Aemter. Wenn nach der RFV dem LFV Aufgaben zugewiesen sind, so haben diese die Landarmenverbände zu erfüllen. Diese sind früher für das Herzogtum Strelitz und das Fürstentum Ratzeburg errichtet und bestehen gesondert.

In Waldeck ist LFV das Land gemäß der Vorschrift des § 1 Abs. I AV. Gemäß § 2 Ziff. b AV ist Aufgabe des LFV. die Fürsorge gemäß § 12 Abs. II RFV.

Auch in Schaumburg-Lippe ist Lippe das Land. Der LFV ist zur Fürsorge endgültig verpflichtet, wenn Schaumburg-Lipper oder staatlos ehemalige Schaumburg-Lipper bei freiwilligem oder erzwungenem Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es binnen einem Monat nachher werden und ein BFV, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb der letzten Jahre vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln ist oder die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert hat. Die endgültige Verpflichtung zur Fürsorge gilt für Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die schaumburg-lippesche Staatsangehörigkeit nicht besessen haben. Wenn Personen, für die das Land Schaumburg-Lippe durch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig erklärt worden ist, bei freiwilligem oder erzwungenem Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es binnen einem Monat nachher werden, und ein BFV, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Uebertritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln ist oder die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert hat, so ist auch der LFV endgültig verpflichtet. Die Verpflichtung für staatlose ehemalige Deutsche gilt auch für Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, diejenige für staatlose Personen deutscher Abkunft auch für Ehefrauen nicht deutscher Abkunft.

Die lippe-detmoldische und die lübeckische AV enthalten keine ausdrücklichen Ausführungsbestimmungen zum § 12 RFV. Es ist deshalb anzunehmen, daß die im § 12 RFV erwähnten Personen im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit unter die Vorschriften der allgemeinen Fürsorge fallen.

IV. Kapitel: Flüchtlingsfürsorge (im engeren Sinne).

Die dritte Steuernotverordnung vom 15. Februar 1924[77]) bildet die Grundlage für die RFV. Von den nach § 42 dieser VO den Ländern übertragenen Wohlfahrtsaufgaben ist die Flüchtlingsfürsorge nicht in § 1 RFV aufgenommen worden.

Die Flüchtlinge sind nach der RFV, ev. in Verbindung mit den §§ 11 und 14 der Reichsverordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 16. Dezember 1923 (LagerflVO) in der Fassung des § 32 Abs. IV RFV zu behandeln. Ihren äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen soll besondere Rechnung getragen werden. Man unterscheidet bei der Flüchtlingsfürsorge folgende Gruppen:

a) Vertriebene. Vertrieben ist, wer aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile verjagt worden ist. Als vertrieben gelten nach § 14 Abs. II des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 23[78]) 1. diejenigen, welche infolge eines Ausweisungsbefehls einer fremden Macht das Gebiet verlassen mußten, 2. diejenigen, denen der Aufenthalt in den Gebieten durch sonstige Maßnahmen der Behörde oder anderer gleichzwingender Gründe unmöglich gemacht worden ist, 3. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in den Gebieten gewohnt, sie alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der dortigen Behörden nicht zurückkehren konnten. Es gehört also nicht dazu, z. B. einer, der erst im Jahre 1923 ausgewandert und demnächst, wenn auch mit Rücksicht auf seine deutsche Reichsangehörigkeit, ausgewiesen worden ist[79]). Gemäß Abs. III des § 14 dieses Gesetzes ist als ein gleichzwingender Grund im Sinne des Abs. II der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in diesen Gebieten nicht anzusehen.

Wenn Personen, die innerhalb eines Monats nach Grenzübertritt hilfsbedürftig werden und im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes als vertrieben gelten, neu eintreffen, so richtet sich deren Uebernahme gemäß § 14 LagerflVO nach folgenden Bestimmungen:

1. Deutsche und staatlose ehemalige Deutsche sind von dem Land zu übernehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder besessen haben.
2. staatlose Personen deutscher Abkunft sind von dem Land zu übernehmen, dem ihre letzten nachweisbaren deutschen Vorfahren angehört haben. Es gilt ein im Reichsgebiet wohnhaft gewesener Vorfahre als Angehöriger des Landes, innerhalb dessen der letzte nachweisbare inländische Wohnsitz gelegen ist, wenn nicht ein anderes nachgewiesen werden kann.
3. Bei unmittelbaren Reichsangehörigen, staatlosen ehemaligen unmittelbaren Reichsangehörigen und staatlosen ehemaligen Elsaß-Lothringern

[77]) RGBl I S. 74.
[78]) RGBl I S. 754.
[79]) BA 64, 14.

bestimmt der Reichsminister des Inneren, welches Land zur Uebernahme verpflichtet ist. Ebenso bestimmt er das zur Uebernahme verpflichtete Land, wenn sich bei Vertriebenen, die nach vorläufiger Prüfung ihrer Verhältnisse beim Uebertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, als ehemalige Deutsche oder als Personen deutscher Abkunft angesehen worden sind, die Reichsangehörigkeit, die ehemalige Reichsangehörigkeit oder die Abstammung von einem Deutschen nachträglich nicht erweisen läßt.

4. Die Pflicht zur Uebernahme staatloser Personen deutscher Abkunft erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben. Die Pflicht zur Uebernahme staatloser Personen deutscher Abkunft auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft. Zu den Vertriebenen in diesem Sinne gehören auch die deutsch-schweizer Wehrleute, einige tausend seit langen Jahren mit Familie in der Schweiz ansässige Deutsche, die nach Rückkehr aus dem Feld Ende 1918 mehrere Jahre lang auf die Oeffnung der schweizerischen Grenze warten mußten und während dieser Zeit in Lagern an der Grenze betreut wurden.

Wenn bei solchen Flüchtlingen die übrigen Voraussetzungen des § 12 RFV vorliegen, so richtet sich die endgültige Fürsorgepflicht nicht nach § 12 RFV, sondern nach der als Ausnahme davon in § 32 Abs. IV RFV aufrecht erhaltenen: LagerflVO.

Wenn diese neu eintreffenden Flüchtlinge innerhalb eines Monats nach Grenzübertritt hilfsbedürftig werden, so werden sie von den Ländern in Gemeinden untergebracht gemäß der §§ 1 und 14 der LagerflVO. An diesem Unterbringungsort richtet sich nun die Unterstützung nach den allgemeinen Bestimmungen, so § 11 LagerflVO, was Art und Maß sowie Zuständigkeit betreffen. Wenn diese Personen vor dem 1. 4. 24 überwiesen worden sind, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem UWG. Wurden sie nach dem 1. 4. 24 überwiesen, so ist der LFV endgültig zur Fürsorge verpflichtet, wenn bei der Ueberweisung schon Hilfsbedürftigkeit bestand. Tritt sie aber später ein, so hat die angewiesene Gemeinde als gewöhnlicher Aufenthalt zu gelten. Regelmäßig ist dann der BFV zur Fürsorge verpflichtet (§ 7 Abs. II RFV).

Lagerflüchtlinge sind gemäß der Vorschrift des § 2 LagerflVO von der Gemeinde vorläufig und späterhin endgültig unterzubringen, der sie durch die Landesverteilungsstelle zugewiesen werden. Für die Frage der Unterstützung der Flüchtlinge innerhalb der Gemeinde bestimmt § 11 LagerflVO, daß die Unterstützung am Unterbringungsort sich nach den allgemeinen Bestimmungen richte. Unter diesen allgemeinen Bestimmungen sollen bis zum 1. 4. 24 die Vorschriften des UWG, seit dem 1. 4. 24 die RFV zu verstehen sein mit Ausnahme des § 12 RFV[80]).

Welcher Träger der allgemeinen Wohlfahrtspflege mit der Einstellung der besonderen Flüchtlingsfürsorge (1. Januar 1924 oder schon früher) einen Altflüchtling zu übernehmen hatte, richtet sich nach den Zuständigkeitsvorschriften derjenigen Fürsorge, deren Voraussetzung der Altflüchtling erfüllte. Wenn der Flüchtling nur in Armenpflege genommen werden konnte, so mußte nach der Verordnung des Bundesrates, betr. Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1918 verfahren werden. Ob-

[80]) Vergl. den Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 15. Okt. 1924, betr. die Auslegung des § 11 LagerflVO.

wohl nun durch die RFV der Rechtszustand geändert worden ist, so hat doch die VO vom 16. Mai 1918 immer noch praktische Bedeutung. Denn die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterstützung, die auf die Zeit bis zum 1. 4. 24 entfallen, richtet sich nach altem Recht und damit auch nach der VO vom 16. Mai 1918. Ebenso richtet sich nach altem Recht die Erstattungspflicht der Reichskosten, die bis zum 1. 4. 24 aufgewendet wurden. Seit dem 1. 4. 24 ist nun nicht mehr die VO vom 16. Mai 1918 maßgebend, die durch § 35 Ziffer c RFV aufgehoben wurde, sondern § 12 RFV. Nach § 12 RFV muß aber verneint werden, daß das Reich zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei, wenn sich Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats seit dem Grenzübertritt herausgestellt hat. Das ist zutreffend für Altflüchtlinge, gleichgültig, ob der 1. 4. 24 als Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der RFV oder im Sinne des alten Rechts der vor diesem Termin liegende Tag zugrunde gelegt wird.

Seit dem 1. 4. 24 ist den durch die RFV gebildeten Fürsorgeverbänden die Fürsorge für die Altflüchtlinge übertragen. Die Frage nach der endgültigen Zuständigkeit richtet sich nach den Grundsätzen für die Behandlung der am 1. 2. 24 schwebenden Fälle[81]). Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in ständiger Rechtsprechung erklärt, daß das neue Recht maßgebend sei. Die RFV bestimmt in § 36 Abs. III RFV, daß die vor dem 1. 4. 24 durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert. Diese endgültige Fürsorgepflicht ist also mit dem 1. 4. 24 auf den Rechtsnachfolger des Armenverbandes übergegangen. Die BFV stehen zu den OAV und die LFV zu den LAV im Verhältnis der Rechtsnachfolge, soweit sich die Bezirke örtlich decken[82]). Mit dem 1. 4. 24 ist die endgültige Fürsorgepflicht für Altflüchtlinge auf die LFV übergegangen, wenn die LAV sich bis zum 1. 4. 24 ausdrücklich erklärt oder die Flüchtlinge ohne Vorbehalt übernommen haben.

Für alle Fälle, in denen die Vorschrift des § 36 Abs. III RFV nicht zur Anwendung kommt, ist seit dem 1. 4. 24 der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der nach Abschnitt C der RFV zuständig ist. „Der Ermittlung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes sind die Aufenthaltsverhältnisse — Tag des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des neuen Rechts — zugrunde zu legen[83])."

V. Kapitel. Sondergruppen.

Wenn Memeloptanten, die auf Grund der Memelkonvention das Memelgebiet verlassen müssen, aus diesem Gebiet im Inland eintreffen, so soll ihre Uebernahme möglichst derart erfolgen, daß diese Optanten nach dem Grenzübertritt alsbald unmittelbar in Arbeitsstellen eingewiesen werden. Was die Wohnungsbeschaffung dieser Optanten anbelangt, so erfolgt sie nach Maßgabe der LagerflO. In einem Runderlaß des preußischen Ministeriums des Inneren an die Ober- und Regierungspräsidenten vom 7. Oktober 1927[84]) wird weiter ausge-

[81]) Wölz-Ruppert-Richter a.a.O. S. 65 ff.
[82]) so ständige Rechtsprechung des Bundesamtes, z. B. BA 60, 83.
[83]) Wölz-Ruppert-Richter a.a.O. S. 66 ff.
[84]) ZfdH 1927, S. 671.

führt, „mit Rücksicht darauf, daß die Memeloptanten meist selbst in der Provinz Ostpreußen zu bleiben wünschen, und daß sich dort für sie auch voraussichtlich,soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, im besonderen Maße Arbeitsgelegenheit finden wird, wird der größere Teil der Memeloptanten in Ostpreußen unterzubringen sein. Um das Zuweisungsverfahren zu beschleunigen und den Geschäftsverkehr möglichst zu vereinfachen, beauftrage ich hiermit den Oberpräsidenten in Königsberg mit der Zuweisung auf Grund der VO vom 17. 12. 23 für das Gebiet der Provinz Ostpreußen mit der Maßgabe, daß diese Provinz bis auf weitere Weisung für die Zuweisung durch den Regierungspräsidenten in Schneidemühl als Verteilungsstelle für neu eintreffende Flüchtlinge ausscheidet. Der Oberpräsident in Königsberg ist seinerseits berechtigt, die ihm danach zustehende Befugnis in seinem Auftrage durch den Polizeiverwalter in Tilsit ausüben zu lassen. „Dadurch wird durch die Zuweisung eines hilfsbedürftigen Memeloptanten, die von dem Oberpräsidenten in Königsberg oder in seinem Auftrage von dem Polizeiverwalter in Tilsit ausgesprochen ist, an einen Ort der Provinz Ostpreußen die endgültige Fürsorgepflicht des BFV dieses Ortes für den Zugewiesenen begründet[85]). Ebenso gelten für Memeloptanten, die in das Reichsgebiet übertreten, ohne die Eigenschaft als „Vertriebene" im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 zu besitzen, die allgemeinen Vorschriften der RFV. nicht die der Lagerauflösungsverordnung vom 17. Dezember 1923. Wenn diese Personen spätestens binnen einem Monat nach dem Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig werden, so regelt sich die endgültige Fürsorgelast für sie nach § 12 RFV und den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften[86]).

Bis zum 1. April 1924, an dem die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924 in Kraft getreten ist, herrschte im Saargebiet und im übrigen Reichsgebiet derselbe Rechtszustand. In beiden Gebieten war das UWG in Geltung. Seit dem 1. 4. 24 gilt im übrigen Reichsgebiet die RFV, während im Saargebiet das UWG nach wie vor zur Anwendung kommt. § 2 UWG bestimmt, daß den Landesgesetzen die Zusammensetzung und Einrichtung der OAV und LAV überlassen bleibt. Dieser ist Preußen, soweit es sich um OAV handelt, durch die Regelung des preußischen AusfGes zum UWG und Bayern durch die des § 16 des bayrischen Armengesetzes vom 21. August 1914 nachgekommen. Danach bildet jede Gemeinde, gleichgültig ob Stadt- oder Landgemeinde, für sich einen OAV. Es ist leichter seit dem 1. 4. 24, für die aus dem Saargebiet stammenden Personen einen nach der RFV endgültig verpflichteten Fürsorgeverband festzustellen. Wenn ein Hilfsbedürftiger bei Eintreten der Hilfsbedürftigkeit im übrigen Reichsgebiet dort auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so ist der BFV dieses gewöhnlichen Aufenthaltes endgültig fürsorgepflichtig gemäß § 7 Abs. II Halbsatz I RFV. Rechtlich unerheblich ist seit dem 1. 4. 24 der etwaige Besitz eines Unterstützungswohnsitzes im Saargebiet. Wenn ein Hilfsbedürftiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saargebiet, seinen tatsächlichen aber im übrigen Reichsgebiet hatte, so ist der LFV des tatsächlichen Aufenthaltes im übrigen Reichsgebiet endgültig fürsorgepflichtig nach § 7 Abs. II Halbsatz II RFV. Die Vorschrift des § 12 RFV kann nicht zur Anwendung kommen, weil sie einen Uebertritt.

[85]) so die Rechtsprechung des Bundesamtes, z. B. BA 62, 212.
[86]) ZfdH 1930, S. 331.

aus dem Ausland voraussetzt, das Saargebiet aber ein Teil des Reichsgebiets ist.

Andererseits ist aber seit dem 1. 4. 24 auch ein Armenverband nach dem dort geltenden UWG endgültig fürsorgepflichtig für die im Saargebiet unterstützten Hilfsbedürftigen. Dieser Zwiespalt mußte beseitigt werden. Deshalb waren die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet Gegenstand der Verhandlungen in Baden-Baden vom 13. bis 27. Oktober 1925. „Die Abrede über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet." Nach Art. 1 dieser Abrede regeln sich die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebietes und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebietes (Ersatz der Kosten und Uebernahme der Hilfsbedürftigen) nach den Vorschriften der Abschnitte C und D der RFV, sowie nach den preußischen und bayerischen Ausführungsvorschriften zu § 12 RFV. Bis zu der evt. Einführung der RFV im Saargebiet sind die Ortsarmenverbände des Saargebietes als BFV im Sinne der RFV und der Landarmenverband des Saargebietes als LFV im Sinne der RFV anzusehen. Diese Abrede mit der Regierungskommission des Saargebietes über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft[87]).

Es ist nunmehr auch zwischen der Regierungskommission des Saargebietes und der französischen Regierung ein Abkommen zur gegenseitigen Regelung ihrer Fürsorgemaßnahmen zustande gekommen. Dieses Abkommen ist am 15. Februar 1928 für das Saargebiet in Kraft getreten[88]). Danach soll den Angehörigen eines jeden der beiden Länder im Falle ihrer Fürsorgebedürftigkeit im Lande des anderen entsprechende Fürsorgehilfe zuteil werden. Wenn Angehörige des anderen Gebietes in dem des Vertragsgegners bedürftig werden, so gelten für sie die inländisch bestehenden Fürsorgegesetze ebenso wie für die eigenen Angehörigen. Als Angehörige des Saargebietes gelten nach Art 1 Abs. III dieses Abkommens alle Personen, die zur Zeit ihrer Niederlassung in Frankreich die Eigenschaft als Saareinwohner auf Grund der VO vom 15. Juni 1921 besitzen, desgleichen Personen, die sich im Besitze dieser Eigenschaft befanden, als sie in Frankreich Aufenthalt nahmen; währenddessen gelten als Angehörige Frankreichs alle Franzosen. Nach Art. 1 Abs. I sind fürsorgebedürftige Personen, die infolge geistiger oder leiblicher Erkrankung, infolge einer Schwangerschaft oder Niederkunft oder aus sonst einem Grunde der ärztlichen Behandlung oder anderer Fürsorge bedürfen. Gemäß Art. 2 kommt eine gegenseitige Erstattung der aufgewendeten Fürsorgekosten nicht in Frage. Die folgenden Art. sind vorliegend nicht von Bedeutung. Gemäß Art. 10 hat das Abkommen eine Geltungsdauer von einem Jahr. Wenn eine Kündigung nicht erfolgt, so wird es stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert.

---

[87]) Verordnung über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 17. Juli 1926, RGBl I S. 414; vergl. auch den Aufsatz von Ruppert, Die Regelungen der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, in ZfdH 1926, S. 1.

[88]) abgedruckt in ZfdH 1928, S. 815 ff; außerdem Welsch a.a.O. in ZfdH 1929, S. 69

Die Fürsorge für die aus dem Rhein- und Ruhrgebiet ausgewiesenen Personen, die im amtlichen Verkehr heute „Rhein- und Ruhrverdrängte“ heißen, ist nach wie vor Sache des Reiches[89]).

VI. Kapitel: Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland.

Um das Anwachsen der Zahl der Fürsorgeempfänger in Deutschland zu verringern, soweit dies durch behördliche Maßnahmen erreicht werden kann, besteht in dieser Richtung eine Möglichkeit erfolgreicher behördlicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland. Schon vor dem Kriege wurde die Ausweisung hilfsbedürftiger Deutscher aus dem Ausland nach Deutschland durch die Zahlung der Fürsorgekosten oder eines Teiles derselben nach dem Ausland vermieden. Teilweise haben auch Fürsorgeverbände die Kosten der Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland übernommen, um deren Ausweisung zu vermeiden, andere haben sich geweigert, Fürsorgekosten nach dem Ausland zu erstatten. Diese Erstattung der Kosten nach dem Ausland kann von großem Vorteil sein, weil damit vermieden wird, daß der ohnehin schon stark genug belastete Wohnungs- und Arbeitsmarkt eine noch größere Belastung erfährt, zumal wo es sich oft bei der Ausweisung um kinderreiche Familien handelt. Aber auch nationale Gründe fallen mit ins Gewicht, deutscherseits bemüht zu sein, daß die Ausweisung vermieden wird, so das Ansehen der Deutschen im Ausland und überhaupt die Erhaltung des Deutschtums im Ausland. Außerdem kann die Ausweisung vermieden werden durch Uebernahme nicht des vollen, sondern eines Teiles des Betrages der Fürsorgekosten. Ferner ist die Zahlung der Fürsorgekosten nach Ländern mit schwächerer Valuta billiger als die inländische Fürsorge[90]).

Wenn die Erstattung der Fürsorgekosten nach dem Ausland abgelehnt wird, so wird das meist damit begründet, daß eine Verpflichtung des Reiches zur Fürsorge nicht bestehe, wenn es sich um die fortlaufende Unterstützung handele für Deutsche im Ausland, die dauernd hilfsbedürftig seien. Gemäß § 26 des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsule vom 8. Nov. 1867[91]) dürfen bei hilfsbedürftigen Deutschen nur die Mittel zur Milderung der augenblicklichen Not gewährt werden. Nach innerem ausländischem Recht und nach Staatsverträgen mit Deutschland sind fremde Behörden niemals verpflichtet, hilfsbedürftige Deutsche im Ausland zu unterstützen und von ihrer Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit abzusehen. „Gegebenenfalls wird es sich empfehlen, wenn die Fürsorgeverbände mit den deutschen Vertretungen im Ausland ins Benehmen treten[92]).“ Reichsminister des Inneren und Reichsarbeitsminister bitten in einem Rundschreiben vom 2. Februar 1927, „nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Fürsorgeverbände, die gemäß § 12 RFV und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften der Länder im einzelnen Falle die Fürsorge für den Hilfsbedürftigen nach seiner Ausweisung aus dem Ausland nach Deutschland endgültig zu übernehmen hätten, von dem Anerbieten einer fremden Behörde, gegen Uebernahme der Fürsorgekosten oder eines Teiles

[89]) Nachrichtendienst 1924, 47.
[90]) ZfdH 1927, S. 243.
[91]) Bundesgesetzblatt S. 137.
[92]) Baath a.a.O. S. 160.

dieser Kosten auf die Ausweisung verzichten, in allen geeigneten Fällen Gebrauch machen[93])."

SCHLUSSWORT.

Wir haben versucht darzulegen, daß die Fürsorge für Auslandsdeutsche im Sinne des § 12 RFV, auch wenn sie gemessen an den sonstigen sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart an zahlenmäßiger Bedeutung zurücktritt, dennoch mit den Grundproblemen unseres heutigen Fürsorgewesens eng zusammenhängt. Es handelt sich einmal um die Ermittelung der Zuständigkeit für die endgültige Fürsorge, die bei der Verschiedenheit des Personenkreises im Sinne des § 12 RFV der Praxis nicht selten Schwierigkeiten bereitet, umsomehr als die einschlägigen Vorschriften des Landesrechts zum Teil verschieden sind. Daneben bildete es bis in die jüngste Zeit hinein ein Problem, ob es in wünschenswertem Umfange möglich ist, die in Ausführung des § 12 RFV entstehenden Lasten auf leistungsfähige Träger umzulegen, namentlich die Grenzfürsorgeverbände, die mit der vorläufigen Fürsorge betraut sind, zu entlasten. Von Bedeutung hierfür ist, daß man in neuerer Zeit versucht hat, die gesetzlichen Bestimmungen, deren Handhabung nicht immer eine ungerechte Lastenverteilung ausschloß, durch zwischenstaatliche Uebernahme- bezw. Uebergabeabkommen zu ergänzen. Ein Ueberblick über die Judikatur der mit Fürsorgewesen befaßten Spruchinstanzen zeigt, daß die Fülle der Zuständigkeitsstreitigkeiten — eine unter der Herrschaft der RFV kaum weniger verbreitete Belastung wie unter der Herrschaft des UWG — immer wieder auch die Sondermaterie des § 12 RFV zum Gegenstand hat. Wenn im vorstehenden versucht wurde, die Rechtslage im Zusammenhang mit den einschlägigen Allgemeingrundsätzen des Fürsorgerechts sowie der einschlägigen Nebengesetze zu schildern, so sei zum Schluß auch die staatspolitische Seite der hier erörterten Fürsorgeaufgaben nochmals gestreift: Die deutsche Situation leidet nicht zuletzt unter der Erscheinung: Volk ohne Raum! Dadurch wird es bedingt, daß Volksgenossen in steigendem Maße, sei es für kürzere oder längere Zeit, dazu gedrängt werden, jenseits der Reichsgrenzen Aufenthalt bezw. Existenz zu suchen. Da aber auch das Ausland nicht mehr im nötigen Umfange für diese Bestrebungen Raum hat, werden immer wieder Rückschläge in dieser Tendenz folgen, die in dieser Arbeit behandelten fürsorgerischen Notwendigkeiten werden also künftig kaum an Bedeutung verlieren. Deutsche Heimkehrer aus dem Ausland sind aber nicht selten von Existenzmitteln entblößt und bereits beim Ueberschreiten der Grenze auf öffentliche Fürsorge angewiesen. Es steht nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit der vorstehend behandelte Rechtsstoff an Bedeutung innerhalb der sonstigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege abnimmt.

[93]) ZfdH S. 244.

SCHRIFTTUM.

1. Bücher.

Albath, Die Fürsorge-Verordnung, V. Aufl., Berlin 1926.
Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, VI. Aufl., Berlin, 1928.
Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verfassung, II. Band, Berlin-Leipzig, 1928.
Bolzau, Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, Freiburg, 1924.
Breithaupt, Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit, Tübingen, 1915.
Diefenbach, Ein Reichsarmengesetz, Karlsruhe, 1920.
Elster-Weber-Wieser, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Band, Jena, 1924.
Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin, 1870.
Fleischmann-Jaeger, Das Verfahren in Fürsorgesachen, München, 1925.
Fleischmann-Jaeger, Die öffentliche Fürsorge, München, 1930.
Geiger und Heß, Die Fürsorgepflicht, II. erw. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1926.
Gögler, Handwörterbuch der Fürsorgepflicht, Stuttgart, 1925.
Heß, Die Fürsorgegesetze im Reich und in Bayern, II. Aufl., München, Berlin, Leipzig, 1932.
Muthesius, Die Wohlfahrtspflege, Berlin, 1925.
Muthesius, Fürsorgerecht, 1928.
Pöll, Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1871/30. Mai 1908 und das Bayrische Armengesetz vom 21. August 1914, München, Berlin und Leipzig, 1916.
Riß, Leitfaden durch das neue bayrische Armenrecht, München, 1924.
Rühl, Zur Reform der Armengesetzgebung, Zwönitz, 1888.
Sandré, Verordnung über die Fürsorgepflicht, Guttentag'sche Sammlung, Berlin-Leipzig, 1925.
Steinbach, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 und Bayrisches Armengesetz vom 21. August 1914, München, 1915.
Stellter, Die preußischen Armengesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855, Berlin, 1857.
Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, XIV Aufl., Berlin, 1917.
Wölz-Ruppert-Richter, Die Fürsorgepflicht, Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. II. 24, Berlin, 1924.

2. Aufsätze.

Bechthold, Die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, ZfdH 1926, S. 667.
Breithaupt, Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Erg. Heft 51/53.
Fees, Für das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes, ZfdH 1931, Nr. 29.
Kellner, Die Regelung der Zuständigkeit in der Fürsorgepflichtverordnung, ZfdH 1926, S. 714.
Kellner, Die Regelung der Zuständigkeit in der Fürsorgepflichtverordnung, ZfdH 1928, S. 10 ff.
Klüber, Zur Rechtsnatur des Fürsorgeanspruchs, ZfdH 1931, Nr. 16.
Kracht, 3 Jahre Fürsorgepflichtverordnung, ZfdH 1927, S. 226.

Kracht, Durchführung der Fürsorgepflicht in Preußen, ZfdH 1926, S. 263.
Kraemer, Zur Auslegung des § 12 RFV, ZfdH 1927, S. 703.
Mayer, Rechtsbeständigkeit der RFV und der RGr, ZfdH 1929, S. 81.
Mayer, Entwurf eines bayrischen Fürsorgesetzes, ZfdH 1930, S. 113.
Mix, Fürsorge für neu eintreffende Flüchtlinge, ZfdH 1926, S. 247.
Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, in „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen", herausgegeben von Schmoller, VI. Band, Leipzig, 1887.
Münsterberg, Zeitschrift für das Armenwesen 1908, S. 174.
Niemeyer, Ein Beispiel zu § 12 RFV, ZfdH 1930, S. 386.
Polligkeit, Kritische Bemerkungen zu § 30 RFV, in Preuß. Verw. Blatt 45. Band (1923/24), S. 200 ff.
Riss, Die Fürsorge für Auslandsdeutsche, in Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, IX. Jahrg., München, 1924.
Ruppert, Die fürsorgerechtliche Behandlung der Flüchtlinge und Abbau der Altflüchtlings- und Lagerflüchtlingsfürsorge, Reichsarbeitsblatt 1924, S. 640—645.
Ruppert, Die Regelungen der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, ZfdH 1926, S. 1, 176.
Schott, Aenderungen der RFV durch die VO des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, Reichsarbeitsblatt 1931, Nr. 16.
Sommer, Rückkehr zum Unterstützungswohnsitz, ZfdH 1931, S. 305.
Sommer, Die Aenderungen der RFV durch die Notverordnungen vom 5. Juni 1931, ZfdH 1931, Nr. 19.
Sommer, Aenderung der Zuständigkeitsvorschriften der RFV durch die Notverordnung vom 5. 6. 31 und Uebergangsrecht, ZfdH Nr. 20.
Sunder, Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, 1925, Heft 4, Aufbau und Ausbau der Fürsorge.
Wehner, Zur Auslegung des § 12 RFV, Bayr. Verw.-Bl. 74. Jahrg., S. 81, 94.
Welsch, Das Abkommen zwischen der Regierungskommission des Saargebietes und der französischen Regierung, betr. das Fürsorgewesen, ZfdH 1929, S. 69.
Welsch, Das öffentliche Armen- und Fürsorgewesen im Saargebiet, ZfdH 1929, S. 515.
Wittelshöfer, Zum bayrischen Fürsorgegesetz, ZfdH 1930, S. 148.
Wittelshöfer, Neuerungen im Fürsorgerecht des Reichs und Preußens, ZfdH 1931, Nr. 25.
Wittelshöfer, Grundsätzliches zu den Reichsgrundsätzen, Die Fürsorge, S. 17 ff.
Wronsky, Entstehung und Bedeutung der Verordnung, Vorträge veranstaltet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin 1924.

Die in IV. I. behandelten Referentenentwürfe wurden eingesehen im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zu Frankfurt am Main.

3. Entscheidungssammlungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 107,103.
Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen Bände

18,169	63,207	68,194	78,245
24,71	63,225	68,225	
27,39	64,14	69,67	
34,179	64,38	69,149	
44,137	64,215	69,210	
46,163	65,17	70,181	
60,45	65,40	71,29	
60,60	65,82	71,112	
60,67	65,149	72,17	
60,83	65,171	73,35	
60,147	65,182	73,36	
60,171	65,241	74,47	
61,176	66,4	74,141	
62,68	66,65	74,186	
62,77	66,87	75,33	
62,133	66,136	75,91	
62,203	66,165	75,138	
62,212	67,152	75,164	
62,217	67,191	75,195	
63,64	68,166	77,159	
63,89	68,176	77,192	